Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 4753

Wöhrn

LEITZ

Leitz A 85

BO grün

o Gen (1941)

- ab 859/41 -

20

R 11/24

1 Ks 1/69 (RSHA)

20

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 4753

859/41

W B 4 b 12.5.1941 M. Freydrich
B. 2

Bedienung von Juden durch Friseure

HSA Stgt/ LR Lörrach

Abschrift.

Reichssicherheitshauptamt
- IV B 4 b - 859/41 -

Berlin, den 12. Mai 1942

- S c h n e l l b r i e f :-

An
1.) alle Staatspolizei(leit)stellen,
2.) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in P r a g ,
3.) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in S t r a s s b u r g ,
4.) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in M e t z ,
5.) das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD
in L u x e m b u r g ,
6.) die Zentrale für jüdische Auswanderung Wien,
z.Hd.von SS-H'Stuf.Brunner o.V.i.A.,
in W i e n ,
7.) die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag,
z.Hd.von SS-Stubaf.Günther o.V.i.A.,
in P r a g ;

Betrifft: Bedienung von Juden durch Friseure.
Bezug: Ohne.

Nachdem bereits teilweise durch Massnahmen der örtlichen Berufsorganisationen des Friseurhandwerks eine Regelung der Frage der Bedienung von Juden durch Friseure in Angriff genommen worden ist, habe ich zwecks Herbeiführung einer einheitlichen Regelung über die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland den gekennzeichneten Juden unter Androhung staatspolizeilicher Massnahmen untersagt, künftighin noch Friseure - entweder im Ladengeschäft, in Wohnungen oder sonstwie - in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen von diesem Verbot ist lediglich die Bedienung durch jüdische Friseure.

.//.

HSA Stgt / LR Lörrach

Verstösse gegen dieses Verbot sind gegenüber Juden grundsätzlich mit Schutzhaft zu ahnden. Gegen den betroffenen deutschblütigen Friseur ist mein Erlass, betreffend Verhalten Deutschblütiger gegenüber Juden, vom 24.10.41 - IV B 4 b - 1087/41 - in Anwendung zu bringen.

Eine entsprechende Regelung ist im Bereich der Reichsgaue Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg durch die Staatspolizeileitstelle Wien im Einvernehmen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien zu treffen, indem die Israelitische Kultusgemeinde in Wien mit den notwendigen Anweisungen versehen wird.

Soweit es notwendig erscheint, haben die Staatspolizei(leit)stellen der eingegliederten Ostgebiete (Danzig-Westpreussen, Ost-Oberschlesien, Warthegau, Süd-Ostpreussen mit Zichenau sowie Bezirk Bialystok) das Erforderliche in ihrem Bereich zu veranlassen. Dasselbe gilt für die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Prag (zusammen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag), Strassburg und Metz sowie für das Einsatzkommando in Luxemburg.

Den Reichsinnungsverband des Friseurhandwerkes habe ich von Vorstehendem in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass diese Anordnung den einzelnen Friseurbetrieben im Reichsgebiet mitgeteilt wird.

gez. H e y d r i c h.

Beglaubigt: (Siegel)
gez. Unterschrift.
Kanzleiangestellte.

- - - - - -

F.d.R.d.A.:
(Unterschrift)
Kanzleiangestellte.

41

865/41 (750/41)

IV B 4 b 13. Nov. 1941 U. Müller

B. Lukasch

Erfassung von Schreibmaschinen, Fahrrädern, Fotoapparaten und Ferngläsern bei Juden

USA (NA) T 175 R 577 F 648

Reichssicherheitshauptamt

IV B 4 b - 355/41(750/41)

13. November 1941.

6029 17. NOV. 1941 - IV B 4 b

15

S c h n e l l b r i e f !

Dringend - sofort vorlegen!

Sammelumschrift - je gesondert -

An

a) alle Staatspolizei-(leit-)stellen,
(außer Prag und Brünn)

b) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,

in Wien.

Nachrichtlich

an

a) alle SD-(Leit-)Abschnitte,
(außer Prag)

b) alle Kriminalpolizei-(leit-)stellen,
(außer Prag und Brünn)

Betrifft: Erfassung von Schreibmaschinen, Fahrrädern, Fotoapparaten und Ferngläsern bei Juden.

Bezug: Ohne.

Auf Anordnung sollen mit gewissen Ausnahmen sofort sämtliche im jüdischen Privatbesitz befindlichen Schreibmaschinen (einschliesslich Rechenmaschinen und Vervielfältigungsapparate), Fahrräder nebst Zubehör und Fotoapparate (einschliesslich Film-, Vergrösserungs- und Projektionsapparate sowie Belichtungsmesser)

-2-

BAF

USA (NA) T 175 R 577 F 649

sowie Ferngläser erfaßt und zu gegebener Zeit an eine noch zu bestimmende Stelle zur Ablieferung gelangen.

Dementsprechend ist der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, die für das Altreichsgebiet (einschliesslich Sudetengau, Eupen-Malmedy und Moresnet) zuständig ist, die Auflage erteilt worden, den Juden bekanntzugeben, daß sie die oben bezeichneten Gegenstände sofort anzumelden und sich jeglicher Verfügung darüber zu enthalten haben. Ebenso sind die Juden verpflichtet, sämtliche seit dem 1. Oktober ds.Jrs. vorgenommenen Verfügungen über derartige Sachen zwecks Nachprüfung über die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland hierher zu melden. Zugleich ist den Juden auf diesem Wege die Inschutzhaftnahme für den Fall der Zuwiderhandlung angedroht worden. Dieser Anordnung unterliegen sämtliche Personen, die nach § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1[illegible].11.1935 (RGBl.I, Seite 1333) als Juden gelten. Ausgenommen hiervon sind lediglich:

a) die in einer Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gelten, u.zw. auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht oder der einzige Sohn im gegenwärtigen Kriege gefallen ist,

b) die jüdischen Ehefrauen bei kinderloser Mischehe während der Dauer der Ehe,

c) alle Ausländer mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit von besetzten und eingegliederten Gebieten (belgische, fr. polnische, sowjetrussische, fr.luxemburgische, französische und fr. jugoslawische Staatsangehörige sowie Protektoratsangehörige).

Ausgenommen sind ferner die Schreibmaschinen (einschliesslich Rechenmaschinen und Verviel-

USA (NA) T 175 R 577 F 650

Kultigungsap arate) der Reichsvereinigung der Juden in Deutschl nd, ihrer Bezirksstellen und der Israelitischen Kultusvereinigun en sowie der amtlich zugelassenen jüdischen Rechtskonsulenten. Dasselbe gilt für die Fahrräder nebst Zubehör, die der Reichsvereinigung der Juden in De tschland, ihren Bezirksstellen und den Israelitischen Kultusvereinigungen gehören. Ebenso sind Fahrräder von amtlich zugelassenen jüdischen Krankenbehandlern und von denjenigen Juden nicht zu erfassen, die unbedingt für die ärztliche Tätigkeit oder den Arbeitseinsatz benötigt werden. Feststellungen hierüber sind gegebenenfalls im Einvernehmen mit der zuständigen Ärztekammer oder dem zuständigen Arbeitsamt zu treffen. Die endgültige Entscheidung hierüber steht jedoch den Staatspolizei(leit-)stellen zu.

Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland hat auf Grund ihrer Erhebungen für die einzelnen Bezirke Listen in fünffacher Ausfertigung anfertigen zu lassen, die im einzelnen enthalten müssen:

a) Name und Wohnung des Eigentümers,
b) Beruf,
c) Herstellungsjahr,
d) Fabrikat und Fabriknummer,
e) Zustand.

Zwei Listen davon verbleiben bei der zuständigen Bezirksstelle der Reichsvereinigung der Juden in Deutschl nd bzw. bei der in Betracht kommenden Israelitischen Kultusvereinigung, eine Ausfertigung ist der zuständigen Staatspolizei(leit)-stelle zu übermitteln, während zwei weitere Ausfertigungen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Berlin zu übersenden sind, die davon eine

USA (NA) T 175 R 57 F651

Ausfertigung dem Reichssicherheitshauptamt abzuliefern hat.

Gelangen Juden zur Abschiebung nach dem Osten, so sind die oben bezeichneten Gegenstände von der Beschlagnahme und Einziehung in jedem Einzelfall auszunehmen und bei der zuständigen Bezirksstelle der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland oder Israelitischen Kultusvereinigung abzuliefern, die für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung bis zur Entscheidung über die endgültige Ablieferung Sorge zu tragen haben.

Das oben angeführte Verfahren wird, soweit dies noch notwendig ist, in den besetzten und eingegliederten Gebieten (Danzig-Westpreußen, Ostoberschlesien, Warthegau, Südostpreussen mit Zichenau und Bezirk Bialystok) durch die dafür im einzelnen zuständigen Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD in Danzig, Breslau, Posen und Königsberg unter Einschaltung der für diese Gebiete in Betracht kommenden jüdischen Organisationen entsprechend durchgeführt. Die Listen, die im übrigen in allen Fällen getrennt nach der Art der erfaßten Gegenstände angefertigt werden müssen, sind insoweit über diese Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD zu leiten.

Für die Ostmark hat die Durchführung dieser Aktion unmittelbar durch die Staatspolizeileitstelle Wien im Einvernehmen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien zu erfolgen, indem die genannte Auflage der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien erteilt wird.

-5-

USA(NA)T 175 R 577 F 652

Ich gebe hiervon Kenntnis mit dem Ersuchen, die Erhebungen der jüdischen Organisationen in Rahmen des Möglichen zu überwachen und gegebenenfalls bei Zuwiderhandlungen durch Inschutzhaftnahme einzuschreiten.

Im Vertretung:
gez.: M ü l l e r.

Beglaubigt.

Kanzleiangestellte.

42

890/41

S IV B 4 a - 1 15.4.1942 A. Eichmann

B. Stephan

Aufhebung der Nachprüfung betr. den jüdischen Kulturbund in Deutschland e.V. und Einfügung anordnung in die Rv.

Beglaubigte Durchschrift

15. April 2

Der Reichsminister des Innern

Pol. S. IV B 4 a-1- 890/41

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den ..... 194..
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040

An den

Jüdischen Kulturbund in Deutschland e.V.

in Berlin SW 68,
Kommandantenstr. 57.

und seine Zweigstellen in
Breslau, Hamburg, Frankfurt/M. und Köln.

Unter Aufhebung der s.Zt. verfügten Auflösung des Jüdischen Kulturbundes in Deutschland e.V. in Berlin und seiner Zweigstellen in Breslau, Hamburg, Frankfurt/M. und Köln ordne ich nunmehr auf Grund des § 5 der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4.7.1939 (RGBl.I.S.1097) die Eingliederung der genannten Vereinigungen einschließlich der von ihnen unterhaltenen Buchvertriebe in die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland an.

Im Auftrage:

gez. Eichmann

Der Reichsführer SS und Chef der Ordnungspolizei im Reichsministerium des Innern

Beglaubigt
Stephan
Kanzleiangestellte

1027/41

II B 4 b 24. 10. 1941 M. Müller

Verhalten Deutschbürger gegenüber Juden

HSA Stuttgart (LRA Konstanz)

Abschrift.

Reichssicherheitshauptamt
- IV B 4 b - 1027/41. -

Berlin, den 24.Oktober 1941.

An alle
Staatspolizei(leit)stellen

Nachrichtlich
den Inspekteuren der Sicherheitspolizei
und des SD,
dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD in Prag.

- - - - - -

Betrifft: Verhalten Deutschblütiger gegenüber Juden.
Bezug: Ohne.

Wie hier in der letzten Zeit wiederholt bekannt geworden ist, unterhalten deutschblütige Personen nach wie vor freundschaftliche Beziehungen zu Juden und zeigen sich mit diesen in auffälliger Weise in der Öffentlichkeit. Da die betreffenden Deutschblütigen auch heute noch den elementarsten Grundbegriffen des Nationalsozialismus verständnislos gegenüberzustehen scheinen und ihr Verhalten als Missachtung der staatlichen Massnahmen anzusehen ist, ordne ich an, dass bei derartigen Vorkommnissen der deutschblütige Teil aus erzieherischen Gründen vorübergehend in Schutzhaft zu nehmen bezw. in schwerwiegenden Fällen bis zur Dauer von drei Monaten in ein Konzentrationslager, Stufe I einzuweisen ist. Der jüdische Teil ist in jedem Falle bis auf weiteres unter Einweisung in ein Konzentrationslager in Schutzhaft zu nehmen.

Entsprechende Anträge an das RSHA, Ref.IV C 2 , sind zu stellen.

In Vertretung
gez. Müller.

F.d.R.d.A.
Kanzleiangestellte

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Kanzleiangestellte.

4020

45

1025/41

IV B 4 b (6) 27. 10. 1941 M. Sühr
B. Baesecke

Kennzeichnung der Jüdin Sofie Sara Rosenthal

IV B 4 b 8. 11. 1941 M. Sühr
B. Baesecke
Paraphe: Siegelt

Eingaben um Befreiung vom Kennzeichnungspraxis

IV B 4 b (3) 19. 11. 1941 M. Sühr
B. Lukasch

Kennzeichnung der Jüdin Erna Hirsch geb. Paneth

IV B 4 b (3) 24. 1. 1942 M. Sühr
B. Lukasch

dto.

IV B 4 a 9. 2. 1942 M. Moes
Bearb.: Stuschka
S. Qu.

Eingabe um Befreiung vom Kennzeichnungspraxis
(Registraturvorwerk vom 31. 1. 1942: Siegelt)

IV B 4 a 25. 2. 1942 M. Eichmann
Bearb: Stüschka

dto
(Registraturvermerk vom 26. 1. 1942:
kiepelt)

IV B 4 a 25. 2. 1942 M. Moes
Bearb.: Stüschka

dto
(Registraturvermerk vom 6. 2. 1942:
kiepelt)

IV B 4 a 25. 2. 1942 M. Moes
Bearb.: Stüschka

dto
(Registraturvermerk vom 18. 2. 1942:
kiepelt)

IV B 4 b (60) 13. 3. 1942 M. Freydrich
B. Werlemann

Kennzeichnung der Wohnungen von Juden
BA / USA (NA)

IV B 4 a-3 (3) 30. 1. 1943 M. Günther

Jüdin Erna Panek geb. Fürsch

Vermerk über AS vom 24.2.1943
über mündliche Rücksprache mit
ORR Krömer

AA Inl. II A 42/32/3

EMBAJADA DE CHILE

Nr. 779.-

Verbalnote.

Die Chilenische Botschaft hat die Ehre, dem Auswaertigen Amt mitzuteilen, dass die chilenische Staatsbuergerin, Frau Erna H i r s c h, Witwe des Herrn Paneth, wohnhaft Berlin-Charlottenburg, Leibnizstrasse 62, geboren am 30.Juni 1889 in Santiago de Chile als Tochter der naturalisierten chilenischen Eltern, genoetigt waere, ab 19. dieses Monats das juedische Abzeichen zu tragen, obgleich sie fremder Nationalitaet ist und sie und ihre Familie seit mehreren Generationen der evenagelischen Religionsgemeinschaft angehoeren.

Die Chilenische Botschaft erlaubt sich, das Auswaertige Amt hoeflichst zu ersuchen, in Anbetracht der Staatsangehoerigkeit der Frau Hirsch verwitwete Paneth, den zustaendigen Stellen guetigst die notwendigen Anweisungen zu geben, um die vorgenannte Chilenin von dieser Verordnung zu befreien.

Frau Hirsch verwitwete Paneth, besitzt den Pass Nr. 2610, ausgestellt im Chilenischen Konsulat in Berlin am 11. November 1937 und hofft, in Kuerze in ihr Vaterland zurueckkehren zu koennen.

Die Chilenische Botschaft waere dem Auswaertigen Amt fuer Bewilligung dieses Gesuches besonders verbunden und erlaubt sich, ihm den Ausdruck ihrer vorzueglichsten Hochachtung auszusprechen.

Berlin, den 16. September 1941.

AA Inl. II A 42/3

chssicherheitshauptamt

IV B 4 b - B.Nr.1o25/41-3

Bei Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum angeben

Berlin SW 11, den 19. November 1941

Prinz-Albrecht-Straße 8

Fernsprecher: Ortsverkehr 120040 Fernverkehr 126431

An das

Auswärtige Amt,
z.Hd. von Herrn Legationsrat Dr. Rademacher,

Berlin W 8,
Wilhelmstr. 74-76.

Betrifft: Kennzeichnung der Jüdin Erna Hirsch, verwitwete Paneth, geb. am 3o. Juni 1889 in Santiago de Chile.

Bezug: Schreiben vom 3.1o.1941 - Nr. D III 7712.

Mit Rücksicht darauf, daß z.Zt. ein Verfahren beim Polizeipräsidium in Berlin mit dem Ziele der Feststellung der Staatsangehörigkeit der Jüdin Erna Hirsch, verwitwete Paneth, wohnhaft in Berlin-Charlottenburg, Leibnitzstr. 62, anhängig ist, sehe ich mich zu meinem Bedauern außerstande, schon jetzt zu der aufgeworfenen Frage abschliessend Stellung zu nehmen. Sobald das Verfahren abgeschlossen ist, werde ich weitere Mitteilung machen.

Im Auftrage:
gez.: S u h r .

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

AA neu. U A 4213

chssicherheitshauptamt

B 4 b - B.Nr.1o25/41-3

bei Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 24. Januar 1942.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: Ortsverkehr 120040 - Fernverkehr 126421

473

An das

Auswärtige Amt,
z.Hd. von Herrn Legationsrat Dr. Rademacher,

B e r l i n W 8,
Wilhelmstr. 74-76.

Betrifft: Kennzeichnung der Jüdin Erna Hirsch, verwitwete Paneth, geb. am 3o. Juni 1889 in Santiago de Chile.

Bezug: Dort. Schreiben vom 1o.12.1941 - D III 9494 -.

Der Polizeipräsident in Berlin - Abteilung II - teilt mir nach Abschluss des Verfahrens, betreffend die Feststellung der Staatsangehörigkeit der Jüdin Paneth, mit:

"Die Jüdin Erna P a n e t h, geb. Hirsch, war vom 11.8.1914 bis zu ihrer Ehescheidung am 26.11.1931 mit demehemaligen österreichischen Staatsangehörigen Dr. Ludwig Paneth verheiratet.

Sie hat zusammen mit ihrem Ehemann durch Einbürgerungsurkunde des Polizeipräsidenten Berlin vom 12.4.1921 die preußische Staatsangehörigkeit erworben und besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) auch heute noch.

Die Einbürgerung wurde nicht widerrufen."

Die Jüdin Paneth unterliegt als Reichsdeutsche dem gesetzlichen Kennzeichnungs-

./.

83-21

AA Nul. II A 42.3

zwang. Ich bin daher nicht in der Lage, dem in der Verbalnote der Chilenischen Botschaft geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Im Auftrage:
gez.: S u h r .

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

HA Ddf Gestapo 52650

Der Reichsführer-SS
und
Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

B.-Nr. S-IV B 4 b - 1025/41-6.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 27. Oktober 1941
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

Abschrift.

II B. Tgb. Nr. Rosenthal, Sofie
1.) II F 1. Karte vorh.? Ja
2.) II F 2. P. Fl. vorh.? Befindet sich Ja M.
3.) II B zurück.

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Düsseldorf,
Alte-Garde-Ufer 2.

Betrifft: Kennzeichnung der Juden / Eingabe der Jüdin Sofie Sara Rosenthal, wohnhaft in Essen, Krawehlstr.4.

Bezug: Bericht vom 6.10.1941 - P.5207/3.10.

Anlagen: 1 Heft Vorgänge.

Als Anlage sende ich die Eingabe der vorstehend Genannten mit den dazugehörigen Unterlagen nach Kenntnisnahme zurück.

Im vorliegenden Falle liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Kennzeichnungszwang gemäß § 3 der Polizei-Verordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl.I S.547) nicht vor. Da ich nicht beabsichtige, darüber hinaus irgendwelche Ausnahmen zuzulassen, bitte ich, die Jüdin Rosenthal auf ihren Antrag abschlägig zu bescheiden.

Im Auftrage:
gez. Suhr.

b.w.

3

Der Reichsführer-SS
und
Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern.

Berlin, den 27.Oktober 1941

S-IV B 4 b - 1025/41-6.

Abschriftlich

der
Staatspolizeistelle
in D o r t m u n d

1065

Stapo Dortmund
1. NOV. 1941
Tgb. Nr. 10585/41

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Die Jüdin R o s e n t h a l hatte unter Hinweis auf ihren am 14.5.1933 in Essen unehelich geborenen Sohn, der der Rasse nach Mischling 1.Grades ist, beim Polizeipräsidenten in Essen nachgesucht, sie vom Kennzeichnungszwang zu befreien.

Ich bitte, feststellen zu lassen, ob die Antragstellerin das für Juden vorgeschriebene Kennzeichen trägt.

Einem abschließenden Bericht unter Angabe der vollständigen Personalien der Jüdin Rosenthal sehe ich entgegen.

Im Auftrage:
gez. S u h r.

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

I.V. R.m.R.P.

HA Dolf. Gestapo 67595

Der Reichsführer-SS
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

S IV B 4 b - 1025/41.

Berlin, den 8. 11. 1941

An die

Staatspolizei(leit)stelle

in Köln

Geheime Staats-
Staatspolize
10. NOV. 1941
Abt. IV B

Betrifft: Eingaben um Befreiung vom Kennzeichnungszwang.

Bezug: Pol.-Verordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 - (RGBl.I S.547).

Anlagen:

Als Anlage übersende ich 5 hier eingegangene Eingaben von Juden bezw. deren nicht-jüdischen Angehörigen u.a. um Befreiung vom Kennzeichnungszwang zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Ich bitte, nach Prüfung, inwieweit in den vorliegenden Fällen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Kennzeichnungszwang gem. § 3 der Pol.-Verordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl.I S.547) gegeben sind, die Antragsteller entsprechend zu bescheiden.

Ich weise darauf hin, daß die in der angezogenen Verordnung vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten ein Höchstmaß an Ausnahmen darstellen. Es ist daher auch nicht beabsichtigt, darüber hinaus weitere Ausnahmen zuzulassen.

In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Im Auftrage:
gez.: S u h r.

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

Gesuch des Steuerassistenten a. D.
Adolf Kühne
Benroth bez. Köln.
Kennkarte Waldbröl 000004.

Benroth, den 19. Septbr. 1941.

3

Der Reichsmarschall
des Großdeutschen Reiches
Eing.: 22. SEP. 1941
Stabsamt 7748/41 g

Reichsministerium des Innern
24. SEP. 1941 Vm.
Pol 5

Staatsministerium
Eing. 23. SEP. 1941

Abg. an Reichsmin. des Innern

Eing. 24. SEP. 1941
Ant. Bd. Geh.
Stab IV 4

Unterzeichneter erlaubt sich an Sr. Exzellenz den Herrn Reichsmarschall des Deutschen Reiches aus folgenden Gründen schreiben zu dürfen:

„Laut Zeitungsbericht sollen Juden ab 19. Septbr. 1941 durch das Tragen eines gelben Sternes kenntlich gemacht werden.

Ich bitte daher Ew. Exzellenz mich aus folgenden Gründen von dieser Maßnahme zu befreien oder etwa zu mindern.

Ich wurde am 10. Dezbr. 1880 geboren, besuchte die ev. Volksschule und habe auch den christlichen Religionsunterricht mit beigewohnt; habe jedoch keinen jüdischen Religionsunterricht erhalten und bin auch nicht konfirmiert worden. Im Jahre 1912 trat ich zum ev. Glauben über. Meine Ehefrau stammt aus einer christlichen Familie. Aus meiner Ehegemeinschaft ist ein Junge, der mit 21 Jahren verstorben ist, ev. Glaubens hervorgegangen. Aktiv diente ich 2 Jahre und zwar vom 22. Oktbr. 1902 – 19. Septbr. 1903

Stpl. Köln

in Metz bei der 8. Kompagnie der 1. Lothr. Inftr.-Regts. 130 wobei ich im 2. Jahre Gefreiter war und mit recht guter Führung entlassen wurde. Mit der Fürsprache meines Hauptmanns unter Anderem „Er war ein Muster meiner Kompagnie" enthaltend (dieselbe muß sich bei meinen Akten befinden) trat ich am 3. April 1905 bei der Reichspostverwaltung ein, legte die Oberschaffner- bezw. Assistenten-Prüfung ab und trat am 1. Febr. 1923 freiwillig zur Reichsfinanzverwaltung über und habe den Dienst mit meinen besten Kräften und zu keiner Beanstandung verrichtet, bis ich ab 1. Jan. 1936 lt. Vfg. § 4, Abs. 2 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Novbr. 35 (R. G. Bl. I S. 1333) in den Ruhestand versetzt wurde. Meine Pensionsjahre betragen 37 J. 242 Tg..

Den Weltkrieg 1914/1918 machte ich vom 2. Mobilmachungstage bis zum 18. Novbr. 1918 mit, wurde schon Anfang Novbr. 1914 zum Unteroffizier und am 21. Jan. 1918 zum Sergeanten befördert. Ich bin im Besitze des Eisernen Kreuzes II. Klasse, Ehrenkreuz für Frontkämpfer, Eiserner Halbmond, Dienstauszeichnung III. Klasse nach 9 jähriger Dienstzeit und

des

des Verwundetenabzeichens.
Nach meiner Entlassung aus dem aktiven Heere 1904 trat ich zur Kriegerkameradschaft im Kyffhäuserverband ein, in welcher ich über 15 Jahre als 1. Schriftführer fungierte, bis ich ab 31. Dezbr. 1935 den jetzigen Verhältnissen nach ausscheiden mußte. Im Jahre 1931 gründeten 11 Kameraden, darunter auch ich in Wuppertal-Barmen eine Kriegsbeschädigtengruppe des Kyffhäuserbundes um aus den linksstehenden Organisationen die Kriegsbeschädigten herüberzuziehen, wo ich wiederum als Schriftführer gewählt wurde. Diese Kriegsbeschädigtengruppe wurde nun durch unsere unermüdete Arbeit auf etwa 500 Mann gebracht, bis dieselben zur N.S.K.O.V. übernommen wurden. Vorstehende Angaben können nachgeprüft werden.

Da ich Schwerkriegsbeschädigter und Frontkämpfer bin, jedoch unbestraft als Beamter sowie bei Militär usw., hoffe ich mein Gesuch an Ew. Exzellenz den Herrn Reichsmarschall nicht vergebens unterbreitet zu haben und ob eine Minderung des Gesetzes nicht zugänglich

zugänglich ist.

In der Hoffnung, eine baldige Antwort meines vorliegenden Gesuches entgegensehen zu dürfen, verbleibt

mit deutschem Gruß

Adolf Kühne

Neuerassistent a. d.

Benroth Bz. Köln.

An Sr. Exzellenz
den Herrn Reichsmarschall
des deutschen Reiches
Berlin.

Ht Delf. Gerlage 13585

Eing. 24. SEP. 1941

Düsseldorf, 22 Sept. 1941.
Schillerstrasse 12. I

Am

den Herrn Reichsminister des Innern

Reichsministerium des Innern
23. SEP. 1941 Nm.

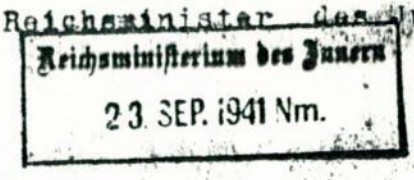

Berlin.

Herr Minister!

Wenn ich heute in meiner beispiellosen Not als Deutschblütige Frau mich an Sie wende, geschieht es nur, um Sie zu bitten, mir zu helfen.

Am 25 April 1940 (Akt. Zeichen A6114 der Regierung in Düsseldorf) erbat mein Mann, Julius Jsrael Mayer, einen Abstammungsbescheid, also seit 17 Monaten. Alle nur möglichen Papiere wurden beigebracht, der Befund der vorgenommenen Rassenuntersuchung wurde beigefügt und wiederholt letztmalig am 5 Aug. 1941 über den Herrn Regierungspräsident in Düsseldorf an Sie geschrieben, mit der Bitte eine Entscheidung baldigst zu treffen.

Im Jahre 1909 heiratete ich meinen Mann, den ich drei Jahre vorher kennen lernte und der evangelischen Glaubens war. Er wurde der treusorgende Vater meiner beiden Deutschblütigen Kinder, denen er alles gab, auch seinen Namen. Mein Sohn ist seit 22 Jahren bei Rheinmetall- Borsig, jetzt Hermann Göringwerke in Düsseldorf und seit 6 Jahren Prokurist in diesem Werk. Er hat selbst 2 Kinder und ist Mitglied der N S D A P, Meine Tochter ist in Stuttgart verheiratet und hat aus erster Ehe eine Tochter, meine Enkelin die sich vor einem Jahr verheiratete und jetzt in diesen Tagen ein Kind erwartet, meinen Urenkel. Die Männer der beiden Frauen sind im Felde.

32 Jahre bin ich nun verheiratet und glauben Sie mir, Herr Minister, in einer solchen Zeit lernt man einen Menschen kennen. Er war niemals Jude, auch nicht seinem Wesen und Charakter nach,

war immer nur deutschgesinnt und ging völlig in seinem Beruf als Apotheker auf. Aus der Ehe mit meinem Mann sind keine Kinder da.

Nun kam am 5.Sept. 41 eine Verordnung heraus, wonach ein Kennzeichen getragen werden muß, dazu eine örtliche Verfügung der Polizeibehörden, daß auch in Zweifelsfällen, wie bei meinem Mann bis zur Klärung das Kennzeichen getragen werden muß. Sie können mir das wohl nachfühlen, wie unglücklich ich bin. Ich bin der ~~Ver~~Verzweiflung nahe und kann es nicht begreifen, daß man uns so lange auf eine Entscheidung warten läßt.

Und so bitte ich Sie denn, Herr Minister und flehe Sie an, helfen Sie mir und meinem Mann zu seinem Recht. Ich bitte Sie auch, mir doch baldigst eine Nachricht zukommen zu lassen.

Mit deutschem Gruß.

Frau Luise Mayer
geb. Pfeil

Einschreiben.
==========

HA Dolf Gerlaps 30 941 3

Frau Hedwig Berg.

Kopp. Dienstmal Gerlaps

Essen, den 23. September 41.
Dreilindenstrasse 75.

Reichsministerium des Innern
25. SEP. 1941 Vm.
Pol.

An das
Reichsministerium des Inneren,
Berlin,
Unter den Linden.

Der Reichsminister u. Chef der Reichskanzlei
Eing. 26. SEP. 1941
Nr. Heft
Amt:

Betr.: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden v. 1. Sept. 41.

Als arische Ehefrau des Arthur Israel Berg, wohnhaft zu Essen, Dreilindenstr. 75, bitte ich ergebenst, meinen Ehemann vom Tragen des Judensterns zu befreien.

Durch ein im Weltkrieg als Frontsoldat zugezogenes Herzleiden, welches sich im Laufe der Zeit verschlimmerte, ist mein Mann so behindert, dass ich ihn bei seinen Ausgängen begleiten muss. Ich trage damit zugleich eine Dankesschuld ab, da ich selbst während eines längeren Leidens vor einigen Jahren und nachfolgender grosser Unterleibsoperation die ständige Hilfe meines Mannes in grossem Maaße benötigte, die er mir unermüdlich und selbstlos angedeihen liess. Dieses auch jetzt noch, trotz seiner Krankheit, wenn es mir zeitweise noch nicht möglich ist, allein meine erforderlichen Wege zu machen. Daher erlaube ich mir, obigen Antrag zu stellen, mit dem Wunsche und der Bitte, diesen wohlwollend zu genehmigen.

Einer geschätzten baldigen Nachricht sehe ich gern entgegen.

Heil Hitler!

Frau Hedwig Berg.

HA Dolf. Gerlayco 65204

Frau Mathilde Elsberg
Oberhausen - Rhld.
Franz - Seldte - Platz 4.

Oberhausen, den 24. 9. 1941.

5

Eing 26. SEP. 1941

Reichsministerium des Innern
25. SEP. 1941 Vm.

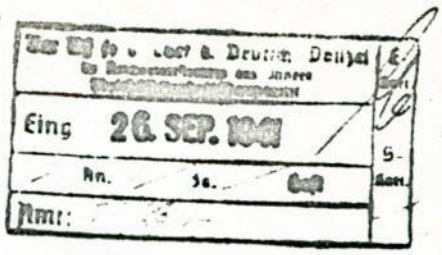

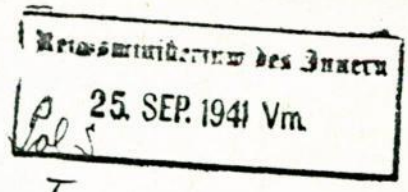

Ie

An
den Herrn Reichsinnenminister.
B e r l i n .

Hiermit erlaube ich mir, in einer Familienangelegenheit an Sie heranzutreten, und bitte ich Sie ergebenst, meinen folgenden Ausführungen Ihre geneigte Aufmerksamkeit widmen zu wollen:

Ich bin Arierin und laut Ihrer Mitteilung vom 23.7.1938 - Aktenzeichen Ic 5329/38 5o16a- Anwärterin auf den Reichsbürgerbrief. Mein im Jahre 1928 verstorbener Ehemann war Nichtarier. Mein Sohn Ernst, welcher hier in Oberhausen-Osterfeld wohnt, würde an sich als Mischling gelten, wenn er nicht mit einer Nichtarierin verheiratet wäre. Mein Sohn wurde bei seiner Geburt christlich getauft und gehörte am Stichtage der Nürnberger Gesetze mit seiner Familie nicht der jüd. Religionsgemeinschaft an. Da mein Sohn nicht seiner Rassenzugehörigkeit wegen, sondern lediglich auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur jüd. Seite gerechnet wird, möchte ich Sie ergebenst bitten, anlässlich der am 19. September ds.Js. in Kraft getretenen Polizeiverordnung zu prüfen, ob in diesem Grenzfall mein Sohn von den neuen Bestimmungen befreit werden kann. Da selbst Volljuden, wenn sie in Mischehen leben, von dieser neuen Verfügung nicht betroffen werden, würde sich mein Sohn, da er ja nur Mischling ist, diesen Volljuden gegenüber in einer ungünstigeren Situation befinden, wenn die neuen Bestimmungen auch auf ihn Anwendung finden sollten. Ich bin bereit, für die einwandfreie Haltung meines Sohnes zu bürgen.

Mit der Bitte um Ihren baldigen Bescheid zeichne ich mit

Heil Hitler!

Frau Mathilde Elsberg

Einschreiben.

II B. Tgb. Nr. 71 02/ Elsberg, Gft Kraal 13. 8. 02

1.) II F 1. Karte voch.?

2.) II F 2. P. A. voch.?

3.) II B zurück.

HA Dolf. Gestapo 67 610

Alfred Jsrael Sternberg.

Mülheim-Ruhr, 24. Sept. 41.

Wilhelminenstr. 15.

3

Kennkarte: A. 500.102. Jud.
Kennort : Mülheim-Ruhr.

Der Rf SS u. Chef d. Deutsch. Polizei im Reichsministerium des Innern
Eing. 27. SEP. 1941 N
1 Anl. 1 Umschlag
Amt: IV B4

Reichsministerium des Innern
27. SEP. 1941 Vm.
Pol. I.

An den
Herrn Reichsminister des Jnnern.
B e r l i n .

Stapo Dortmund

Der Gestapo in Mülheim-Ruhr hatte ich ein begründetes Gesuch eingereicht, mich vom Tragen des Juden-Abzeichens zu entbinden.

Die beigefügte Abschrift wurde mir von der Gestapo zurück gegeben mit dem Bemerken, mich an den Herrn Reichsminister des Jnnern zu wenden, da nur dort die Entscheidung der Angelegenheit getroffen werden kann.

Jch bitte daher, meinen Antrag wohlwollend zu prüfen und mir das Resultat bekannt zu geben.

Alfred Israel Sternberg

Einschreiben.

1 Anlage.

II B. Tgb. Nr. 1102/Sternberg, Alfred Israel
1.) II F 1. Karte vorh.? Ja / Nein
2.) II F 2. P. A. vorh.? Beiwohnt / Nein
3.) II B zurück.

Alfred Israel Sternberg
Kennkarte: J.Mülheim-Ruhr
Kennnummer: A 5ccolo2.

Mülheim-Ruhr, den 15.September 1941.
Wilhelminenstrasse 15.

5

Abschrift

An die

Geheime Staatspolizei

Mülheim-Ruhr.

Hiermit bitte ich für mich eine Ausnahme von der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden zuzulassen. Zur Begründung führe ich folgendes an:
Ich lebe in kinderloser Mischehe. Meine Ehefrau Anna, geb. Heeger ist Arierin. Ich selbst bin durch Kriegsverwundung am Bein gemähmt, bin Protheseträger links und muss rechts einen Stock tragen um mich vorwärts bewegen zu können. Ausserdem habe ich zwei Lungenschüsse mit Rippenresektion und leide dadurch stark an Atembeschwerden. Auch wurde bei der letzten Röntgenaufnahme Splitter in der Nähe der Galle festgestellt, sodaß bei geringster Aufregung starke Gallenkoliken eintreten. Meine Kriegsdienstbeschädigung ist mit 7o % anerkannt. Ich bin Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse sowie des Frontkämpfereherenkreuzes und des Verwundetenabzeichens in schwarz. Bei Beginn des Weltkrieges habe ich mich als Freiwilliger gemeldet und bin auch nach meiner ersten Verwundung (Bauchschuss) kaum geheilt sofort wieder freiwillig ins Feld gezogen.

Meine Ehefrau hat sich sofort zu Anfang dieses Krieges freiwillig für die Arbeit in einem kriegswichtigem Betriebe zur Verfügung gestellt und hat über ein Jahr lang auf der Friedrich Wilhelmhütte an der Drehbank gearbeitet. Anschließend daran ist sie in einem Heereslieferungsbetrieb, nämlich bei der Firma Felten & Guillaume in Mülheim-Ruhr als Spinnerin beschäftigt, wo sie heute noch tätig ist.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände bitte ich ergebenst

benst, meinem Antrage stattzugeben, da sich sonst mein Leiden ganz erheblich verschlimmern würde.

Ich bitte, mein Gesuch der zuständigen Stelle weiterleiten zu wollen und mir zu gestatten, bis zur Entscheidung über diesen Antrag die vorläufige Ausnahme zuzulassen.

Alfred Israel Sternberg

Wuppertal, den 25. September 1941.

Elberfeld, Seilerstr. 5

Reichsministerium des Innern
27. SEP. 1941 Vm.
Pol

An den
Herrn Reichsminister des Innern
Berlin.

Reichsführer SS u. Chef d. Deutsch. Polizei im Reichsministerium des Innern
Reichssicherheitshauptamt
Eing. 27. SEP. 1941 N
Anl. Bd. Heft
Amt: IV B4

Als ledggeprüfte alleinstehende Frau möchte ich Vergünstigung bitten.

Im Weltkriege mußte meine Mutter mit meinem Bruder und mir von England nach hier flüchten, da wir Deutsche waren. Mein Vater wurde interniert, und wir haben alles im Stich gelassen. Meine Mutter ist Volljüdin, mein Vater Arier. Ich selbst bin getauft, konfirmiert und gehöre der evangelischen Gemeinschaft an. Ich habe leider 1927 einen Juden geheiratet. Die Ehe wurde aber Oktober 1932 geschieden, sodaß ich nach den Gesetzen von 1935 immer noch Mischling I. Grades bin. Ich habe aus meiner Ehe einen Jungen, der natürlich unter das Judengesetz fällt, da er drei jüdische Großeltern hat. Ich weiß, daß er durch meine Schuld die ganze Härte der Gesetze ertragen muß, obwohl er 1932 getauft wurde und nächstes Jahr auch konfirmiert wird. Ich bitte Sie aber um meinetwillen ihm das Tragen des Judensternes zu erlassen.

Der Mischling I. Grades soll ja wirtschaftlich nicht geschädigt werden, und das werde ich in diesem Falle, denn als Mutter gehe ich doch meines Kindes aus und werde gesehen. Ich bin seit September 1938 in einem Lebenswichtigen Betrieb, (Fa. G. H. Sachsenröder, Barmen) der auch Heereslieferungen hat, beschäftigt, arbeite täglich 11½ Stunden und zwar Männerarbeit, und bin seit März 1936 Mitglied der Deutschen Arbeitsfront. Seit 1930 habe ich mein Kind und mich selbst ernährt, da ich von meinem geschiedenen Mann kein Geld erhielt, noch auch angenommen hätte.

Um Gewährung vorstehender Vergünstigung bittet inständigst

Frau Bonette Weiss

Reichssicherheitshauptamt

Berlin SW 11, den 24 Februar 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120340

-- IV B 4a --
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

II B.....
Aktenvermerk.
Es läuft z. Zt. Vorgang wegen
.....
.....
unter Akte ...: .....
D'dorf, den.....19.....

IV

1221/42

II. der Staatspolizei~~leit~~stelle

in Dortmund

mit 1 Anlage ~~zur gefälligen weiteren Veranlassung~~ zu dem am 8.11.1941 nach dort abgegangenen Vorgang nachgesandt.

Im Auftrage:

II B. Tgb. Nr. Weiß
1.) II F 1. Karte vorh.? Ja / Nein
2.) II F 2. P. A. vorh.? Entgegengesetzt / Nein
3.) II B zurück.

~~Abgabenachricht~~
(~~Postkarte~~)

G.St. Nr. 162.

Heftrand

7

Wuppertal, Elberfeld, den 2. Februar 1942.

Sallerstr. 5

Nr. –

– 6. 2. 42.

Reichsministerium des Innern
– 4. FEB. 1942 Nm.

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
Der Chef der Sicherheitspolizei u. des SD
– 5. 2 1942 –
Anlg.: 3
Amt:

Am 25. September 1941 schrieb ich Ihnen beiliegenden Brief, auf den ich leider bis heute keine Antwort erhielt. In ungefähr drei Wochen wird mein Junge konfirmiert, und wenn Sie ihm das Tragen des Judensternes nicht ganz erlassen können, so bitte ich, ihm wenigstens für diesen Tag zu gestatten ohne zu gehen.

Auf eine baldige Antwort hofft

Frau Bonette Weiss.

–,12 Pf. Porto entnommen und in der Portoliste unter Nr. 1007 vereinnahmt.
Berlin, den 7.2.42
Reichssicherheitshauptamt
Hauptbüro
I. A.

Anlage: 1 Abschrift
1 Freiumschlag

8

Abschrift.

Als leidgeprüfte alleinstehende Frau möchte ich Sie um eine Vergünstigung bitten.
Im Weltkriege mußte meine Mutter mit meinem Bruder und mir von England nach hier flüchten, da wir Deutsche waren. Mein Vater wurde interniert, und wir haben alles im Stich gelassen. Meine Mutter ist Volljüdin, mein Vater Arier. Ich selbst bin getauft konfirmiert und gehöre der evangelischen Gemeinschaft an. Ich habe leider 1927 einen Juden geheiratet. Die Ehe wurde aber Oktober 1932 geschieden, sodaß ich nach den Gesetzen von 1935 immer noch Mischling 1 Grades bin. Ich habe aus meiner Ehe nur einen Jungen, der natürlich unter das Judengesetz fällt da er drei jüdische Großeltern hat. Ich weiß, daß er durch meine Schuld die ganze Härte der Gesetze ertragen muß, obwohl er 1938 getauft wurde und nächstes Jahr auch konfirmiert wird, aber ich bitte Sie um meinetwillen ihm das Tragen des Judensternes zu erlassen. Der Mischling

1. Grades soll ja wirtschaftlich nicht geschädigt werden, und das werde ich in diesem Falle, denn als Mutter gehe ich doch mit meinem Kinde aus und werde gesehen. Ich bin seit Sept. 1938 in einem Lebenswichtigen Betrieb, (Fa. J. H. Sachsenröder, Barmen) der auch Heereslieferungen hat, beschäftigt, arbeite täglich 11½ Stunden und zwar Männerarbeit, und bin seit März 1936 in der Deutschen Arbeitsfront. Seit 1930 habe ich mein Kind und mich selbst ernährt, da ist von meinem geschiedenen Mann kein Geld erhielt, noch auch angenommen hatte. Um Gewährung vorstehender Vergünstigung bittet inständigst

Frau Bonette Weiss

Wuppertal - Elberfeld

Feldstr. 5.

HA Ddf. Gulags 52796

wald Theodor Labbé,

Wuppertal-Elberfeld, den 4.Oktober 1941.
Brüllerstrasse 34.II.

Eing. -7. OKT. 1941

Reichsministerium des Innern
-7. OKT. 1941 Vm

An das Reichsministerium des Inneren

B E R L I N .

Mit Vorliegendem bitte ich ergebenst um Bestätigung, dass meine Ehefrau, Reha Labbé, geb. Cahn, Kennkartennummer A.O.1697, Kerrort Wuppertal, vom Tragen des Judensterns befreit ist. Meine Frau ist Jüdin.

Ich bin Arier; meine Ehe besteht seit 1920.

Ich entstamme einer kinderreichen Familie. Von den 13 Geschwistern fiel der Aelteste im Mai 1915 bei Ypern ich selbst war 49 Monate als Kriegsfreiwilliger an der Front und wurde als Unteroffizier mit dem E.K.II entlassen. Mein Vater starb 1919 an den Folgen einer Bleivergiftung, die er sich während des Krieges als Hilfsdienstverpflichteter zugezogen hatte. Der Jüngste meiner Brüder, wenige Monate nach dem Tode des Aeltesten geboren, fiel im August dieses Jahres bei Smolensk. Ein weiterer Bruder steht noch im Kampf im Osten, die vier übrigen sind gemustert und z.Zt. dienstverpflichtet. - Nicht nur ich selbst, sondern auch meine Familie hat also in vollem Umfang ihre Pflicht dem Vaterlande gegenüber im vollen Umfang und freudig erfüllt.

Eine Verpflichtung meiner Frau zum Tragen des Judensternes würde bedeuten, dass ich jegliche Verbindung mit meinen noch lebenden 9 Geschwistern abbrechen müsste, dass das herzliche Verhältnis, das uns besonders dadurch verbindet, dass zwei meiner Brüder mir starke Förderung ihres künstlerischen Talentes, - neben dermir obliegenden materiellen Fürsorge für die Familie nach Ablauf des Krieges 1918, - nachsagen, zerrissen, jegliche Gemeinschaft zwischen uns vernichtet werden müsste.

Die Verpflichtung zur Anlegungdes Judensterns für meine Frau erschwert aber auch in besonderem Masse meine Stellung im öffentlichen Leben.

Trotz meiner ausgezeichneten persönlichen Fähigkeiten (u.a. spreche und schreibe ich 5 europäische Fremdsprachen fliessend) habe ich bisher keine meinen Kenntnissen entsprechende Stellung finden können. Stets wurde mir bei Angabe des Religionsverhältnisses meiner Frau mit Bedauern abgesagt. Ich habe mehrfach als Erdarbeiter begonnen, um in meiner ursprünglichen Beruf, Bautechnik, wieder voran zu kommen, ich habe die schmutzigsten Arbeiten ausgeführt, um das Notwendigste zum Leben zu verdienen; meine Frau hat in Not und Elend stets treu zu mir gehalten, hat jahrelang Putzstellen innegehabt, Versuche als Zeitschriftenvertreterin

Tgb. Nr. 11.01 Labbé, Reha
II F 1. Karte vorh.? ja nein
II F 2. P. A. vorh.? Beigefügt
II B zurück.

vertreterin gemacht. Wir haben es nur gemeinsam gezwungen, dass ich, der aus dem verlorenen Krieg aufs äusserste niedergedrückt hervorging, allmählich wieder Mut schöpfte, allmählich anfing, an eine Besserung und Wendung zu glauben. Z.Zt. bin ich als Registrator in einer Grosshandlung angestellt. Doch selbst für diese subalterne Stellung fürchte ich Schwierigkeiten, sobald ich mich mit meiner den Judenstern tragenden Ehefrau in der Oeffentlichkeit zeigen muss. Ich selbst trage neben den Bändern des E.K.II und des Frontkämpferabzeichens das Abzeichen der D.A.F und bin Mitglied des R.L.B., beides seit 1934.

Weiterhin bringt das Tragen des Judensterns Nachteile, die, wenn sie in ihrer Auswirkung auch nur für den jüdischen Teil gedacht sind, doch den arischen, schwer arbeitenden und in diesem Falle noch kränklichen Teil aufs Härteste Treffen. Schon bisher wurden meinem Haushalt durch Entziehung gewisser Mangelwaren Härten auferlegt. Jetzt, da meine Frau den Judenstern trägt hat sich schon ergeben, dass ihr weitere Einkaufsmöglichkeiten verschlossen sind, wie Fisch, Frischgemüse, Obst usw. - Wieder bin ich, der Arier der am meisten leidende Teil, denn gleichviel, wie die Behandlung von aussen erfolgt, kann in der Ehe nur der Massstab der Gleichheit angelegt werden. Mir ist es unmöglich, Dinge zu geniessen, an denen meine Frau nicht auch ihren vollen Anteil hat.. Andererseits erfordert dies aber Opfer, die ichnur auf Kosten meiner aufs äusserste angespannten Gesundheit und Nerven bringen kann. -

Zur Zeit unserer Eheschliessung - 1920 - und der Geburt unseres Sohnes - 1922 - waren die Auffassungen über Juden und Mischehen bekanntlich andere. Das Aufgehen der Juden im deutscher Volk wurde damals vielfach als wünschenswert bezeichnet. Meine Frau ist zudem nicht ohne weiteres als Jüdin zu erkennen. Ihr Gesamteindruck sowie ihre gesamte ethische und geistige Einstellung sind durchaus deutsch im rassischen Sinne. Umsoweniger war ich mir bei der Eheschliessung eines Rassenunterschiedes bewusst.

Die Eltern meiner Frau hatten ihre Einwilligung zu unserer Ehe nur gegeben unter der Bedingung, dass etwaige Kinder Juden würden. Da ich auch nach meiner Eheschliessung meine Mutter und meine Geschwister unterstützen musste, war ich in gewissem Sinne von meinen Schwiegereltern abhängig, die wiederum mich unterstützten, um unseren Haushalt besonders in den Inflationsjahren lebensfähig zu erhalten. Da ich in der Erfüllung der Bedingungmeiner Schwiegereltern lediglich den Unterschied einer anderen, auf der gleichen Basis wie die christlicher Bekenntnisse furdierten Religion sah, da ich ausserdem der Ueberzeugung war, dass etwaige Kinder von mir den stärkeren Impuls erhalten würden, blieb eine religiöse Erziehung im freien Sinne meiner Frau vorbehalten. Sobald mein Sohn in das reifere Alter trat, zeigte sich tatsächlich, dass meiner, der arische Einfluss überwog, nicht nur in Bezug auf die Auffassung des Religionsbegriffes als Weltanschauung im modern-gemässigten Sinne, sondern auch im Ausdruck seiner Gesamtpersönlichkeit.

Der junge Mensch entwickelte sich zu einem freien und offenen Persönlichkeit, dem materielle Dinge Nebensache waren, zu einem durchtrainierten Sportsmenschen, dem Schwimmern, Schiessen, Fechten, Ringen ind Fleisch und

Blut

Blut übergegangen waren, der, von mir, dem alten Frontkämpfer geleitet, sich in Geschichte und Kampf des deutschen Volkes versenkte, und der, von Begeisterung für Deutschland erfüllt, sich noch 1938 als 16-jähriger zum Wehrkreiskommando begibt, um dort um seine Einstellung als Freiwilliger zu bitten, - ohne unser Wissen, - in dem Bewusstsein, nicht etwas zu tun, das ihm Ehre und Beförderung bringen könnte, - das, wusste er war ihm versagt, sondern lediglich aus dem blinden Gefühl heraus, wie sein Vater und seine Grossväter sein Bestes für Deutschland zu geben. Er wurde selbstverständlich abgelehnt, doch mit Bedauern, denn seinem Wesen und seiner Persönlichkeit konnte sichsauch der die Einstellung leitende Offizier nicht entziehen.

Hier nur zwei Beispiele für seine Kameradschaftlichkeit,Hilfsbereitschaft und Denkweise:

Im Frühjahr 1939 rettet er aus der Ruhr oberhalb des Baldeneysees einen Hitlerjungen, der an einer einsamen Stelle badete und plötzlich versackte, macht die nötigen Wiederbelebungsversuche mit Erfolg, hilft ihm beim Ankleiden und begleitet ihn unter guten Ermahnungen bis kurz vor zu Hause, ohne auch nur nach dem Namen oder der Adresse zu fragen: Er meinte, er könne doch aus einer solchen Selbstverständlichkeit keinen Vorteil ziehen.

mEine weitere Lebensrettung nahm er am Rhein vor: ein 9-jähriger war an einer Kribbe in einen Strudel geraten.

Mir könnte der Vorwurf gemacht werden, wir hätten ihn doch noch später taufen lassen können. Hiergegen stand unsere Ansicht, dass eine Taufe in Deutschland nicht mehr möglich bezw. zulässig sei. Dass der Stichtag erst in den Monat Oktober 1935 fiel, habe ich erst 1937 erfahren. -

Vor zwei Jahren, als 17-jähriger hat mein Sohn mein Haus verlassen, vor einem Jahr verliess ermit dem Ziel Süd-Amerika Deutschland. Seit dieser Zeit hörten wir nichts mehr von ihm. Das Schiff, mitdem er ausreiste, soll gesunken sein, die Geretteten sollen sich in einem Internierungslager befinden.

Da unser Sohn mit dem Verlassen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat, also nicht mehr nach Deutschland zurückkommen kann, auch für absehbare Zeit jegliche Verbindung mit ihm gelöst ist, befinden wir uns praktisch in der Lage einer kinderlosen Mischehe, in der die jüdische Ehefrau nach § 3.b. der Verordnung vom Tragen des Judensterns befreit ist.

Diesen Standpunkt bitte ich, unter Berücksichtigung des Vorhergesagten, durch Entscheidung anzuerkennen.

Ich habe im Vorstehenden versucht, darzulegen, wie die Vorbedingungen liegen, die meine Frau als Gattin eines arischen, deutsch denkenden und deutsch fühlenden Menschen zwingen, den Judenstern zu tragen, und welche abträglichen Folgen sich daraus, in erster Linie für den arischen Teil ergeben: Zurücksetzung in wirtschaftlicher Beziehung, Benachteiligung in ernährungstechnischer Hinsicht, unübersehbare Schäden im gesundheitlichen Sinne, unmögliche Verhältnisse bei Erscheinen in der Öffentlichkeit.

Es

Es könnte der Einwand erhoben werden: Scheidung! Wir sind in diesen Tagen 21 Jahre Mann und Frau, haben in Glück und Not uns gegenseitig gestützt und gehalten, meine Frau hat in Deutschland keinen einzigen Verwandten 1., 2. oder 3. Grades mehr, und auch unter grössten Opfern kann und werde ich es niemals über mich bringen, jetzt, da wir vor der Schwelle des Alters stehen, einem Menschen den Laufpass zu geben, der immer unverbrüchlich und treu zu mir gehalten hat. "Treue um Treue". Die grösste Tugend des arischen, deutschen Menschen würde allein schon genügen, eine Schamlosigkeit zu begehen, welche die ihre Strafe in sich selbst [illegible]

Ich bitte nochmals aus allen diesen Gründen, dahinzu erkennen, dass meine Frau vom Tragen des Judensterns befreit ist. Eine anderweitige Entscheidung würde mich schlechter stellen als eine Mischehe auf gleicher Basis, in der sich die Partner gewollt oder ungewollt dem Ziel der Ehe, Kinder zu zeugen entzogen haben.

Heil Hitler!

Ernst Theodor Lasar

MA Ddf. Gestapo 27419 3

Der Ryr... Danzig
Eingang 17. OKT. 1941
An ... Zeit
Amt:

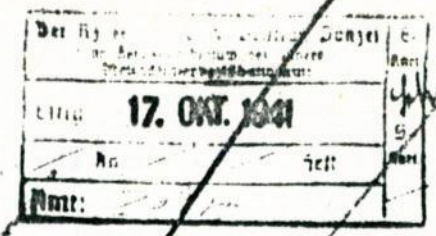

Krefeld, 13. Oktober 1941.

An den Chef der deutschen Polizei
Reichsführer
Heinrich Himmler
Berlin.

In dem vorliegenden Schreiben möchte ich Sie bitten, den Fall welchen ich mir erlaube Ihnen vorzutragen, zu prüfen und zu entscheiden.

Meine Geschwister, Rudolf Hirschel geb. am 29.12.21. und Ilse Hirschel geb. am 21.3.25. und ich, Kurt Hirschel geb. am 7.6.23. sind Mischlinge 1. Grades.

Meine Eltern, Otto Hirschel (Jude) und Maria Hirschel geb. Krings (Katholich) heirateten am 18. November 1920 nach dem Katholischen Rithus, nachdem mein Vater am 20. Oktober 1920 der Katholischen Kirche beigetreten war. Mein Vater nahm an, daß er durch den Beitritt zur Katholischen Kirche von selber aus der Jüdischen Religionsgemeinschaft ausgeschlossen würde, was jedoch nicht der Fall war, und wurde demnach weiter in der Jüdischen Gemeinde geführt. Wir Kinder sind nicht jüdisch getauft worden. Wir glaubten jedoch, das wir durch den Besuch der jüdischen Schule, welche wir leider Besucht hatten, der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören würden. Wir sind nun so alt geworden, daß wir über uns selbst bestimmen können, und haben den Wunsch in der deutschen Volksgemeinschaft eingereiht zu werden, dadurch zum Ausdruck gebracht, daß wir ein Gesuch zwecks Ehrenarisierung an den Führer gerichtet haben. Aus

diesem Grunde richteten wir im Oktober 1942 ein Schreiben an die jüdische Gemeinde, in dem wir unseren Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft erklärten. Da wir jedoch aus einer Gemeinschaft, der wir nicht angehören, nicht austreten können, war diese Austrittserklärung auch nicht nötig.

Als nun im September dieses Jahres die Verordnung zum Tragen des jüdischen Kennzeichens bekannt gemacht wurde, bekamen auch wir Bescheid, daß wir selbiges tragen müßten. Die Geheime Staatspolizei sagte uns jedoch das wir das Kennzeichen nicht zu tragen brauchten, da wir der Rasse nach Mischlinge wären, die nicht als Juden gelten. Die Polizeibehörde besteht jedoch darauf, daß wir es tragen müßten, und sagte, daß wir durch den Besuch der jüdischen Schule, zu den Juden zählten.

Meine Geschwister und ich haben kaum mit Juden verkehrt und wollen auch gar nicht davon wissen. Ich habe mich bereits zweimal mit der Bitte, mir die Genehmigung zur Einberufung zum aktiven Wehrdienst zu erteilen, an das Oberkommando der Wehrmacht, gewandt.

Ich bitte möchte Sie nun bitten, Sehr geehrter Herr Reichsminister, mein Schreiben zu prüfen, und uns Ihre Entscheidung, ob wir das Kennzeichen tragen müssen oder nicht, zukommen zu lassen.

mit deutschem Gruß

Israel Hirschel

Krefeld a/Rhein.

Uhlenbuschstrasse 48

HA Dof. Gerlagen 52786

Reichssicherheitshauptamt

IV B 4a — /42

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Berlin SW 11, den Februar 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

Stapo Dortmund
19. FEB. 1942
991/42

110

U. der Staatspolizei-~~leit~~-stelle

in Dortmund

mit 1 Anlage zur gefälligen weiteren Veranlassung. unter Hinweis auf den Erlaß vom 8.11.1941 - S IV B 4 b - 1025/41, betr. Eingaben um Befreiung vom Kennzeichnungszwang, übersandt.

I. A.

~~Abgabenanschrift~~
~~(Postkarte)~~

G.St. Nr. 162.

Heftrand

Ewald Theodor Labbé,

Wuppertal-Elberfeld, den 2.Januar 1942.
Brillerstrasse 34.

Der RF SS u. Chef d. Deutsch. Polizei
Der Chef der Sicherheitspolizei u. des SD
29. 1. 1942 -
1
IV Lp 4

Reichsministerium des Innern
5. JAN 1942 Vm
I (Lo)
Pol S

EINSCHREIBEN. An den

Herrn Reichsminister des Inneren

IV Lp 4 Dr. Nr. 81.1.42

Dr. Gortmund

BERLIN.

- - - - - - - - - - - - - - - - -

I c Ann Vorg

In der Anlage überreiche ich nochmals meinen Antrag vom 4.Oktober 1941 in Abschrift mit der ergebenen Bitte um nochmalige Prüfung.

Zu Stützung des wiederholten Antrages führe ich an, dass eine Grossmutter meiner Frau Halbarierin war. Ich habe diese Tatsache in meinem oben angezogenen Antrag nicht angeführt, da ich an der Möglichkeit der Beweisführung durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zweifelte. Ich habe jedoch jetzt die erforderlichen Schritte eingeleitet, um den Nachweis darüber zu erbringen, dass meine Frau rassisch nicht als Volljüdin anzusehen ist.

Durch diesen Umstand ist m.E. auch mein Sohn nicht mehr als Mischling 50:50 anzusehen, sondern das Verhältnis verschiebt sich zu Gunsten des arischen Blutanteils.

Auf Grund dieser Umstände bitte ich nochmals ergebenst um Aufhebung der Verpflichtung meiner Frau zum Tragen des Judensternes im Wege des Gnadenerweises.

Gleichzeitig bitte ich, meiner Frau die Erlaubnis zum Austritt aus der Jüdischen Kultusvereinigun im gleichen Sinne zu erteilen, um den innerlich schon längst vollzogenen Bruch auch endgültig äusserlich zum Ausdruck zu bringen.

G.F. bitte ich, vor einer neuerlichen Entscheidung den Eingan der oben erwähnten Unterlagen abzuwarten, deren Beschaffung ich tunlichst beschleunigen werde.

Heil Hitler!

E. Th. Labbé

12/

ABSCHRIFT.

- - - - - - - -

Ewald Theodor Lahhé

Wuppertal-Elberfeld, den 4.Oktober 1941.
Brillerstrasse 34.

An das Reichsministerium des Inneren

B E R L I N .

- - - - - - - - - - - - - - -

Mit Vorliegendem bitte ich ergebenst um Bestätigung, dass meine Ehefrau, Reha Lahhé, geb. Cahn, Kennkarten-Nummer A.O.1697, Kennort Wuppertal, vom Tragen des Judensterns befreit ist. Meine Frau ist Jüdin.

Ich bin Arier; meine Ehe besteht seit 1920.

Ich entstamme einer kinderreichen Familie. Von den 13 Geschwistern fiel der Aelteste im Mai 1915 bei Ypern Ich selbst war 49 Monate als Kriegsfreiwilliger an der Front und wurde als Unteroffizier mit dem E.K.II entlassen. Mein Vater starb 1919 an den Folgen einer Bleivergiftung, die er sich während des Krieges als Hilfsdienstverpflichteter zugezogen hatte. Der Jüngste meiner Brüder, wenige Monate vor dem Tode des Aeltesten geboren fiel im August ds.Js. bei Smolensk. Ein weiterer Bruder steht noch im Kampf im Osten, die vier übrigen sind gemustert und z.Zt. dienstverpflichtet. - Nicht nur ich selbst, sondern auch meine Familie hat also in vollem Umfang ihre Pflicht dem Vaterland gegenüber erfüllt.

Eine Verpflichtung meiner Frau zum Tragen des Judensterns würde bedeuten, dass ich jegliche Verbindung mit meinen noch lebenden 9 Geschwistern abbrechen müsste, dass das herzliche Verhältnis, das uns besonders dadurch verbindet, dass zwei meiner Brüder mir starke Förderung ihres künstlerischen Talentes, - neben der mir obliegenden materiellen Fürsorge für die Familie nach Ablauf des Krieges 1918, - nachsagen, zerrissen, jegliche Gemeinschaft zwischen uns vernichtet werden müsste.

Die Verpflichtung zur Anlegung des Judensterns für meine Frau erschwert aber auch in besonderem Maasse meine Stellung im öffentlichen Leben.

Trotz meiner ausgezeichneten persönlichen Fähigkeiten (u.a. spreche und schreibe ich 5 europäische Fremdsprachen fliessend) habe ich bisher keine meinen Kenntnissen entsprechende Stellung finden können. Stets wurde mir bei Angabe des Religionsverhältnisses meiner Frau mit Bedauern abgesagt. Ich habe mehrfach als Bauarbeiter begonnen, um in meinem ursprünglichen Beruf(Bautechnik) wieder voran zu kommen, ich habe die schmutzigsten Arbeiten ausgeführt, um das Notwendigste zum Leben zu verdienen; meine Frau hat in Not und Elend stets treu

zu

zu mir gehalten, hat jahrelang Putzstellen innegehabt, Versuche als Zeitschriftenvertreterin gemacht. Wir haben es nur gemeinsam gezwungen, dass ich, der aus dem verlorenen Krieg aufs Aeusserste niedergedrückt hervorging, allmählich wieder Mut schöpfte, allmählich wieder anfing an eine Besserung und Wendung zu glauben. Z.Zt. bin ich als Registrator in einer Grosshandlung angestellt. Doch selbst für diese subalterne Stellung fürchte ich Schwierigkeiten, sobald ich mich mit meiner den Judenstern tragenden Frau in der Oeffentlichkeit zeigen muss. Ich selbst trage neben den Bändern des E.K.II und des Frontkämpferabzeichens das Abzeichen des D.A.F. und bin Mitglied des R.L.B., beides seit 1934.

Weiterhin bringt das Tragen des Judensterns Nachteile, die, wenn sie in ihrer Auswirkung auch nur für den jüdischen Teil gedacht sind, doch den arischen, schwer arbeitenden und in diesem Falle noch kränklichen Teil aufs Härteste treffen. Schon bisher wurden meinem Haushalt durch Entziehung gewisser Mangelwaren Härten auferlegt. Jetzt, da meine Frau den Judenstern trägt, hat sich schon ergeben, dass ihr weitere Einkaufsmöglichkeiten verschlossen sind, wie Fisch, Frischgemüse, Obst usw. Wieder bin ich der Arier, der am meisten leidende Teil, denn gleichviel, wie die Behandlung von aussen erfolgt, kann in der Ehe nur der Massstab der Gleichheit angelegt werden. Mir ist es unmöglich, Dinge zu geniessen, an denen meine Frau nicht auch ihren vollen Anteil hat. Andererseits erfordert dies aber Opfer, die ich nur auf Kosten meiner aufs Aeusserste angespannten Gesundheit und Nerven bringen kann.

Zur Zeit unserer Eheschliessung - 1920 - und der Geburt unseres Sohnes - 1922 waren die Auffassungen über Juden und Mischehen bekanntlich anders. Das Aufgehen der Juden im deutschen Volk wurde damals vielfach als wünschenswert bezeichnet. Meine Frau ist zudem nicht ohne weiteres als Jüdin zu erkennen. Ihr Gesamteindruck sowie ihre gesamte ethische und geistige Einstellung sind durchaus deutsch im rassischen Sinne. Umsoweniger war ich mir bei der Eheschliessung eines Rassenunterschiedes bewusst.

Die Eltern meiner Frau hatten ihre Einwilligung zu unserer Ehe nur gegeben unter der Bedingung, dass etwaige Kinder Juden würden. Da ich auch nach meiner Eheschliessung meine Mutter und meine Geschwister unterstützen musste, war ich in gewissem Sinne von meinen Schwiegereltern abhängig, die wiederum mich unterstützen um unseren Haushalt, besonders in den Inflationsjahren lebensfähig zu erhalten. Da ich in der Erfüllung der Bedingung meiner Schwiegereltern lediglich den Unterschied einer anderen, auf der gleichen Basis wie die christlichen Bekenntnisse fussenden Religion sah, da ich ausserdem der Ueberzeugung war, dass etwaige Kinder von mir den stärkeren Impuls erhalten würden, blieb eine religiöse Erziehung im freien Sinne meiner Frau vorbehalten. Sobald mein Sohn in das reifere Alter trat, zeigte sich tatsächlich, dass meiner, der arische Einfluss überwog, nicht nur in Bezug auf die Auffassung des Religionsbegriffes als Weltanschauung im modern-gemässgten Sinne,

sondern.

sondern auch im Ausdruck seiner Gesamtpersönlichkeit.

Der junge Mensch entwickelte sich zu einer freien und offenen Persönlichkeit, dem materielle Dinge Nebensache waren, zu einem durchtrainiertenv Sportmenschen, dem Schwimmen, Schiessen, Fechten, Ringen in Fleisch und Blut übergegangen waren, der, von mir, dem alten Frontkämpfer geleitet, sich in Geschichte und Kampf des deutschen Volkes versenkte, und der, von Begeisterung für Deutschland erfüllt sich noch 1938, als 16-jähriger, zum Wehrkreiskommando begibt, um dort um seine Einstellung als Freiwilliger zu bitten - ohne unser Wissen, - in em Bewusstsein, nicht etwas zu tun, das ihm Ehre und Beförderung bringen könnte, - das, wusste er, war ihm versagt sondern lediglich aus dem blinden Gefühl heraus, wie sei Vater und Grossväter sein Bestes für Deutschland zu geben. Er wurde selbstverständlich abgelehnt, doch mit Bedauern, denn seinem Wesen und seiner Persönlichkeit konnte sich auch der die Einstellung leitende Offizier nicht entziehen.

Hier nur zwei Beispiele für seine Kameradschaftlichkeit, Hilfsbereitschaft und Denkweise:

Im Frühjahr 1939 rettet er aus der Ruhr oberhalb des Baldeneysees einen Hitlerjungen, der an einer einsamen Stelle badete und plötzlich versackte, macht die nötigen Wiederbelebungsversuche mit Erfolg, hilft ihm beim Ankleiden und begleitet ihn unter guten Ermahnungen bis kurz vor zu Hause, ohne auch nur nach dem Namen oder der Adresse zu fragen. Er meinte, er könne doch aus einer solchen Selbstverständlichkeit keinen Vorteil ziehen.

Eine weitere Lebensrettung nahm er am Rhein vor: ein 9-jähriger war an einer Kribbe in einen Strudel geraten.

Mir könnte der Vorwurf gemacht werden, wir hätten ihn doch später noch taufen lassen können. Hiergegen stand unsere Ansicht, dass eine Taufe in Deutschland nicht mehr möglich bezw. zulässig sei. Dass der Stichtag erst in den Monat Oktober 1935 fiel, habe ich erst 1937 erfahren.

Vor zwei Jahren, als 17-jähriger hat mein Sohn unser Haus verlassen, vor einem Jahr verliess er mit dem Ziel Süd-Amerika Deutschland. Seit dieser Zeit haben wir nichts mehr von ihm gehört. Das Schiff, mit dem er ausreiste, soll gesunken sein, die Geretteten sollen sich in einem Internierungslager befinden.

Da unser Sohn mit dem Verlassen Deutschlands die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat, also nicht mehr nach Deutschland zurückkehren kann, auch für absehbare Zeit jegliche Verbindung mit ihm gelöst ist, befinden wir uns praktisch in der Lage einer kinderlosen Mischehe, in der die jüdische Ehefrau nach § 3.b. der Verordnung vom Tragen des Judensterns befreit ist.

Diesen Standpunkt bitte ich, unter Berücksichtigung des Vorhergesagten, durch Entscheidung anzuerkennen

Ich habe im Vorstehenden versucht, darzulegen, wie die Vorbedingungen liegen, die meine Frau als Gattin eines arischen, deutsch denkenden und deutsch fühlenden Menschen zwingen, den Judenstern zu tragen und welche abträglichen Folgen sich daraus, in erster Linie für den arischen Teil ergeben: Zurücksetzung in wirtschaftlicher Beziehung, Benachteiligung in ernährungstechnischer Hinsicht, unübersehbare Schäden im gesundheitlichen Sinne,

chen Sinne, unmögliche Verhältnisse bei Erscheinen in der Oeffentlichkeit.

Es könnte der Einwand erhoben werden: Scheidung. Wir sind in diesen Tagen Mann und Frau, haben in Glück und Not uns gegenseitig gestützt und gehalten, meine Frau hat in Deutschland keinen einzigen Verwandten 1., 2. oder 3. Grades, und auch unter grössten Opfern kann und werde ich es niemals über mich bringen, jetzt, da wir vor der Schwelle des Alters stehen, einem Menschen den Laufpass zu geben, der immer unverbrüchlich und treu zu mir gehalten hat. "Treue um Treue" Die grösste Tugend des arischen, deutschen Menschen würde allein schon genügen zu verhindern eine Schamlosigkeit zu begehen, die ihre Strafe in sich selbst finden würde.

Ich bitte nochmals aus allen diesen Gründen, dahin zu erkennen, dass meine Frau vom Tragen des Judensterns befreit ist. Eine anderweitige Entscheidung würde mich schlechter stellen als eine Mischehe auf gleicher Basis, in der sich die Partner gewollt oder ungewollt dem Ziel der Ehe, Kinder zu zeugen, entzogen haben.

Heil Hitler!

HA Delf. Gerlayes 50 820

Reichsführer-SS
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
~~Reichssicherheitshauptamt~~

S IV B 4a /42

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 4. Februar 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

Bayerische Staatsbehörde
Staatspolizeileitstelle München
Eing. -2.MRZ.1942
12761 | Seite 1 | Bearbeiter

4.3.42

U. der Staatspolizei-leit-stelle

in München

mit 1 Anlage zur gefälligen weiteren Veranlassung. übersandt.

Da im vorliegenden Falle eine privilegierte Mischehe im Sinne des § 3 der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGB I S. 547) nicht vorliegt, kann dem Antrag nicht entsprochen werden.

I.A.

Heftrand

Abgabenachricht (Postkarte)

G.St. Nr 162.

Frau Tinny Fürst

Der Chef d. Deutschen Polizei
22. 1. 1942
Anlg.: 3

Mönchengladbach den 19.1.1942
Bismarckstraße 73

Reichsministerium des Innern
22. JAN. 1942 Vm

An
den Herrn Reichsinnenminister
Berlin

Betr: Verordnung über die Kennzeichnung der Juden

Hierdurch erlaube ich mir folgendes vorzutragen:

Ich bin Arierin, mein Mann ist Jude. Von unseren 3 Jungens ist der jüngste, der jetzt 3½ Jahre alt ist, nicht in die jüdische Religionsgemeinschaft aufgenommen, sondern auf mein Verlangen gleich mir katholisch getauft worden.
Trotzdem ist mein Mann angehalten worden, das Juden- Kennzeichen zu tragen, und zwar deshalb, weil unsere beiden ältesten Jungens jüdisch erzogen worden sind. Da diese beiden Jungens nicht mehr bei uns sind, ich also mit meinem als Mischling geltenden jüngsten Sohn noch mit meinem Manne allein bin, glaube ich, dass es dem Sinn und Zweck der Ausnahmevorschrift des § 3 der Verordnung v. 1.9.41 entspricht, wenn diese Ausnahmevorschrift für unseren Fall zur Anwendung gebracht wird, denn diese Ausnahmevorschrift kann doch nur den Sinn und den Zweck haben, in einem Falle wie dem unsrigen die Gefühle und Interessen der Frau und des Kindes des Juden zu schonen.
Meine Bitte geht daher dahin:

anzuordnen, dass Mein Mann das Juden-Kennzeichen nicht zu tragen hat und auch im übrigen den Bestimmungen der Verordnung v. 1.9.1941 nicht unterworfen ist.

Ich bitte mir Gelegenheit zu geben, meinen Antrag mündlich näher zu begründen.

Ihre Tinny Fürst

Br. Nr. —
26. 1. 42.

HSA Dsdf. Gestapo 62921

3

Reichssicherheitshauptamt

- IV B 4a -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 25. Februar 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
2. MRZ. 1942

130/42

U. der Staatspolizei-leit-stelle

in Düsseldorf

Heftrand

mit 1 Anlage ~~zur gefälligen weiteren Veranlassung~~ zu dem am 8.11.1941 nach dort abgegangenen Vorgang nachgesandt.

II B. Tgb. Nr. Dattler, Hans
1.) II F 1. Karte vorh.? ~~Ja~~ Nein
2.) II F 2. P. A. vorh.? ~~Ja~~ Nein
3.) II B zurück.

Im Auftrage:

~~Abgabenachricht~~
~~(Postkarte)~~

G.St. Nr. 162.

25.2.

Gefr. Hans Dahler
L 15338

Krefeld, den 10. Februar 1942
Hochstraße 2-4

Reichsministerium des Innern
16. FEB. 1942 Vm.

14 FEB 1942 Vm.

An den
Herrn Reichsminister des Innern
Berlin

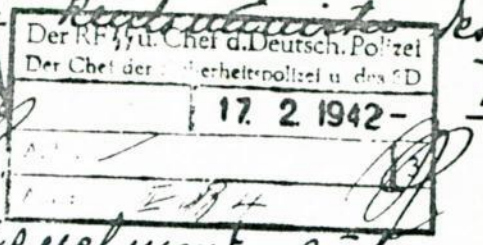

Bezugnehmend auf meine Zuschrift vom 26. 10. 1941, möchte ich meine Bitte unter erneuter Aufführung meiner Gründe wiederholen.

Mein Stiefvater, der Volljude ist, ist aufgrund der Gesetze verpflichtet, den Judenstern zu tragen. Aus der Ehe mit meiner arischen Mutter sind keine Kinder hervorgegangen. Es sind aber drei Kinder aus erster Ehe vorhanden. Diese drei Kinder sind arisch. Ich selbst bin 1940 als Kriegsfreiwilliger, über W. B. [redacted] Kiel in die Deutsche Wehrmacht (Luftwaffe) eingetreten. Mein Bruder war ebenfalls Soldat, mußte aber wegen eines Herzleidens, das er sich im Heeresdienst zugezogen hat, ausscheiden. Seit 1939 bin ich mit der Tochter einer alten Kämpfer der Bewegung verheiratet, nachdem ich neun Monate an den Westbefestigungen gearbeitet hatte.

Ich kann es mit der Ehe meines

meinem Uniform nicht im Einklang bringen, heute meine Mutter und damit den Stiefvater zu besuchen. Mein Elternhaus bleibt mir aber verschlossen. Eine besondere Härte, da ich meinen Eltern sehr viel Dank schuld, insbesondere meinem Stiefvater, der uns Kinder nur Güter tat. Für diesen Erwägungen allein erfolgt auch meine Einsatz, insbesondere meiner Weltanschauung, die fest auf dem Boden des National-Sozialismus steht.

Meine Bitte geht dahin, meinem Stiefvater der bei junge Menschen mit der Aufopferung eines Vaters erzogen hat, von dem Tragen des Fahnenbandes zu entbinden. Sollte der Gesetz keine Handhabe geben, so bitte ich inständigst auf dem Gnadenwege meiner Bitte stattzugeben. Einem treuen Soldaten der Führer wäre damit eine große Freude gemacht.

Bemerken möchte ich, daß diese Eingabe ohne Wissen meines Stiefvaters gemacht wird.

Gefr. Hans Dahlen.
F.P.Nr. L 15338

Gefr. Hans Dahler
L 76 874

Ob. den 7 Mai 1942.

Reichsministerium des Innern
I -8. MAI 1942 Nm.

WB 4b Br. Nr. 14 5. 42

Der RF SS u. Chef d. Deutsch. Polizei
Der Chef der Sicherheitspolizei u. des SD
11. 5. 1942 -
Anlage 3
Amt: II 3/4

Berlin NW

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
11. MAI 1942
Anl. II/13

Zu den Herrn Reichsministers des Innern

Bets.: Mein Gnadengesuch vom 11.5.13.

Bez.: Einliegender Schreiben mit Anhang v. 4.V.42.

Es handelt sich bei meinem Gesuch um den Volljuden Ernst Israel Kaufmann, Krefeld, Hohen Dyk 108. Ich schrieb am 11.13.42. unter meiner Privat-Adresse, Krefeld, Hochstraße 2-4.

Ich bat in meinem Schreiben vom 11.III.42. meinem Stiefvater den Volljuden Ernst Israel Kaufmann, Krefeld, Hohen Dyk 108 vom Tragen des Zukunftsmes zu dispensieren. Meine Bitte ging dahin, dieses evtl. auf dem Gnadenwege zu ermöglichen.

In meinem damaligen Schreiben wies ich darauf hin, daß es mir als deutscher Soldat unter diesen Umständen nicht möglich sei, mein Elternhaus im Urlaub zu besuchen. Meine Eltern, die für uns Kinder alles getan haben, kann ich nicht besuchen, obwohl sie, insbesondere meine Mutter, die Liebe ihrer Kinder verdienen.

Ferner enthielt mein damaliges Schreiben

den Hinweis. Daß ich seit dem 1. Juli 1940 Kriegsfreiwilliger bei der Luftwaffe bin. Inzwischen ist meine Brüder auch wieder zur Wehrmacht eingezogen. Anfang April d. J. habe ich mich freiwillig zur Ostfront gemeldet, meine Gesuch wurde stattgegeben, so daß ich in Kürze dorthin versetzt werden.

Ich bitte mit diesem Schreiben nochmals meine Bitte zu erfüllen.

Hans Tahlerz

BA R 58/276

221 ~~184~~

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 13. März 1942.

IV B 4 b - 1025/41 - 60 -

241

Schnellbrief!

Dringend - sofort vorlegen!

An Sammelanschrift - je besonders -

a) alle Staatspolizei-(leit-)stellen
(außer Prag und Brünn),

b) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung,
z.Hd. von ᛋ-Hauptsturmführer Brunner o.V.i.A.,
in Wien.

Nachrichtlich

an

a) die
Partei-Kanzlei,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Reichhauer,
in München 33,
Führerbau,

b) das
Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Taubert,
in Berlin,

c) die
Abteilung I des Reichsministeriums des Innern,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. Lösener,
in Berlin,

IV ES

BA R 58/276

d) die
Höheren ϟ- und Polizeiführer
(außer Oslo, Den Haag, Krakau und Prag),

e) die
Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C -
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 3
12 Exemplare),

f) alle Inspekteure der Sicherheitspolizei
und des SD,

g) alle SD-(Leit-)Abschnitte
(außer Prag),

h) alle Kriminalpolizei-(leit-)stellen
(außer Prag und Brünn).

Betrifft: Kennzeichnung der Wohnungen von Juden.
Bezug: Ohne.

Da die Juden jede Möglichkeit benutzen, um sich auch weiterhin zu tarnen, erweist es sich als notwendig, die Kennzeichnung der Wohnungen von Juden durchzuführen.

Zu diesem Zwecke ist die für das Altreichsgebiet, den Sudetengau sowie Eupen, Malmedy und Moresnet zuständige Reichsvereinigung der Juden in Deutschland angewiesen worden, für eine sofortige Kennzeichnung der Wohnungen von Juden Sorge zu tragen. Dementsprechend haben (staatsangehörige, staatenlose usw.) jüdische Wohnungsinhaber, die nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl.I, Seite 547) und den dazu ergangenen Rd-Erlassen des Reichsministers des Innern vom 15.9. 1941 und 16.2.1942 - Pol S IV B 4 b - B.Nr. 940/41-6 - zum Tragen des Judensterns verpflichtet sind, ihre

Wohnungen zu kennzeichnen. Dasselbe gilt für die Verwaltungsdienststellen, Kinder-, Alters- und Siechenheime sowie für sonstige Einrichtungen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, ihrer Bezirksstellen und der jüdischen Kultusvereinigungen. Da die soeben aufgeführten Bestimmungen über die Kennzeichnung bereits ein Höchstmaß an Ausnahmen darstellen, sind darüber hinausgehende Befreiungen vom Kennzeichnungszwang nicht zulässig.

Die Kennzeichnung der Wohnungen und dergl. hat durch einen Judenstern aus Papier zu erfolgen, der in Form und Größe dem im § 1 Abs.2 der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl.I, Seite 547) vorgeschriebenen Kennzeichen entspricht, jedoch in weißer Farbe gehalten ist, damit es sich von den meistenteils braunen Türen besser abhebt. Das Kennzeichen ist unmittelbar neben dem Namensschild oder in Ermangelung eines solchen sonstwie am Wohnungseingang von außen und für jedermann sichtbar durch Aufkleben zu befestigen. Grundstücke sind außen nicht zu kennzeichnen, auch wenn sich in ihnen ausschließlich jüdische Einrichtungen befinden; in diesen Fällen ist vielmehr das Kennzeichen an der Haupteingangstür des Gebäudes selbst für jeden Eintretenden sichtbar anzubringen.

Die in Betracht kommende Wohnung ist unbeschadet der Anzahl der darin wohnenden Juden, die dem Kennzeichnungszwang unterliegen, nur mit einem Judenstern zu kennzeichnen. Ist der Wohnungsinhaber nicht verpflichtet, den Judenstern zu tragen bzw. am Wohnungseingang anzubringen und wohnt ebenfalls in dieser Wohnung ein Jude, der der Kennzeichnungsregelung unterworfen ist, so hat diese jüdische Person der Kennzeichnungspflicht dadurch nachzukommen, daß sie neben ihrem Namensschild den Judenstern anheftet. Umgekehrt ist eine im Gegensatz zum Wohnungsinhaber zum Tragen des Judenkennzeichens nicht ver-

BA R 58/276

pflichtete und in demselben Haushalt wohnhafte Person berechtigt, ein Namensschild ohne Judenstern an der Wohnungstür zu befestigen. In diesen Fällen, in denen mehrere Personen zusammen wohnen, wovon ein Teil im Gegensatz zu einem anderen Teil den Vorschriften über die Kennzeichnung unterworfen ist, ist eine eindeutige, jeden Zweifel ausschließende Trennung der Namensschilder einschl. der ev. dazu gehörigen Judensterne vorzunehmen.

Für die Reichsgaue Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg hat die Durchführung der getroffenen Regelung durch die Staatspolizeileitstelle Wien im Einvernehmen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien zu erfolgen, indem die Israelitische Kultusgemeinde in Wien mit den notwendigen Weisungen versehen wird.

Von der Durchführung dieser Maßnahmen in den besetzten und eingegliederten Ostgebieten (Danzig-Westpreußen, Ostoberschlesien, Wartheland, Südostpreußen mit Zichenau und Bezirk Bialystok) wird einstweilen als nicht zwingend notwendig abgesehen.

Bereits getroffene örtliche Regelungen für die Kennzeichnung der jüdischen Wohnungen werden durch diese Anordnung, die den dafür in Betracht kommenden Dienststellen des dortigen Bereiches zur Kenntnis zu bringen ist, in vollem Umfange aufgehoben.

Die Verteilung der Wohnungskennzeichen an die Juden erfolgt einheitlich von hier aus über die Zentralstellen für jüdische Auswanderung Berlin und Wien unter Einschaltung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind mit staatspolizeilichen Mitteln zu ahnden.

gez. H e y d r i c h

Beglaubigt:
Wirlmann
Kanzleiangestellte

USA (NA) T 175 R577 F 700

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

IV B 4 b - 1025/41 - 60 -

Berlin, den 13. März 1942.

1217 28 MRZ. 42

34

Schnellbrief!

Dringend - sofort vorlegen!

An Sammelanschrift - je besonders -

a) alle Staatspolizei-(leit-)stellen
(außer Prag und Brünn),

b) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung,
z.Hd. von SS-Hauptsturmführer Brunner o.V.i.A.,
in Wien.

Nachrichtlich

an

a) die
Partei-Kanzlei,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Reichhauer,
in München 33,
Führerbau,

b) das -
Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Taubert,
in Berlin,

c) die
Abteilung I des Reichsministeriums des Innern,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. Lösener,
in Berlin,

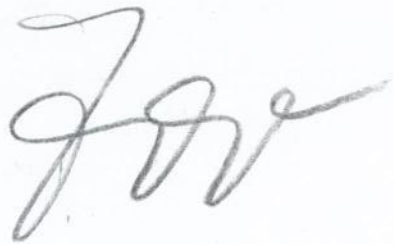

USA(NA)T 175 R 577 F 701

d) die
Höheren #- und Polizeiführer
(außer Oslo, Den Haag, Krakau und Prag),

e) die
Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C -
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 3
12 Exemplare),

f) alle Inspekteure der Sicherheitspolizei
und des SD,

g) alle SD-(Leit-)Abschnitte
(außer Prag),

h) alle Kriminalpolizei-(leit-)stellen
(außer Prag und Brünn).

Betrifft: Kennzeichnung der Wohnungen von Juden.
Bezug: - Ohne.

Da die Juden jede Möglichkeit benutzen, um sich auch weiterhin zu tarnen, erweist es sich als notwendig, die Kennzeichnung der Wohnungen von Juden durchzuführen.

Zu diesem Zwecke ist die für das Altreichsgebiet, den Sudetengau sowie Eupen, Malmedy und Moresnet zuständige Reichsvereinigung der Juden in Deutschland angewiesen worden, für eine sofortige Kennzeichnung der Wohnungen von Juden Sorge zu tragen. Dementsprechend haben (staatsangehörige, staatenlose usw.) jüdische Wohnungsinhaber, die nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl.I, Seite 547) und den dazu ergangenen Rd-Erlassen des Reichsministers des Innern vom 15.9. 1941 und 16.2.1942 - Pol S IV B 4 b - B.Nr. 940/41-6 - zum Tragen des Judensterns verpflichtet sind, ihre

USA (NA) T 175 R 577 F 702

Wohnungen zu kennzeichnen. Dasselbe gilt für die Verwaltungsdienststellen, Kinder-, Alters- und Siechenheime sowie für sonstige Einrichtungen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, ihrer Bezirksstellen und der jüdischen Kultusvereinigungen. Da die soeben aufgeführten Bestimmungen über die Kennzeichnung bereits ein Höchstmaß an Ausnahmen darstellen, sind darüber hinausgehende Befreiungen vom Kennzeichnungszwang nicht zulässig.

Die Kennzeichnung der Wohnungen und dergl. hat durch einen Judenstern aus Papier zu erfolgen, der in Form und Größe dem im § 1 Abs.2 der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl.I, Seite 547) vorgeschriebenen Kennzeichen entspricht, jedoch in weißer Farbe gehalten ist, damit es sich von den meistenteils braunen Türen besser abhebt. Das Kennzeichen ist unmittelbar neben dem Namensschild oder in Ermangelung eines solchen sonstwie am Wohnungseingang von außen und für jedermann sichtbar durch Aufkleben zu befestigen. Grundstücke sind außen nicht zu kennzeichnen, auch wenn sich in ihnen ausschließlich jüdische Einrichtungen befinden; in diesen Fällen ist vielmehr das Kennzeichen an der Haupteingangstür des Gebäudes selbst für jeden Eintretenden sichtbar anzubringen.

Die in Betracht kommende Wohnung ist unbeschadet der Anzahl der darin wohnenden Juden, die dem Kennzeichnungszwang unterliegen, nur mit einem Judenstern zu kennzeichnen. Ist der Wohnungsinhaber nicht verpflichtet, den Judenstern zu tragen bzw. am Wohnungseingang anzubringen und wohnt ebenfalls in dieser Wohnung ein Jude, der der Kennzeichnungsregelung unterworfen ist, so hat diese jüdische Person der Kennzeichnungspflicht dadurch nachzukommen, daß sie neben ihrem Namensschild den Judenstern anheftet. Umgekehrt ist eine im Gegensatz zum Wohnungsinhaber zum Tragen des Judenkennzeichens nicht ver-

 USA (NA) T 175 R 577 F 703

pflichtete und in demselben Haushalt wohnhafte Person berechtigt, ein Namensschild ohne Judenstern an der Wohnungstür zu befestigen. In diesen Fällen, in denen mehrere Personen zusammen wohnen, wovon ein Teil im Gegensatz zu einem anderen Teil den Vorschriften über die Kennzeichnung unterworfen ist, ist eine eindeutige, jeden Zweifel ausschließende Trennung der Namensschilder einschl. der ev. dazu gehörigen Judensterne vorzunehmen.

Für die Reichsgaue Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg hat die Durchführung der getroffenen Regelung durch die Staatspolizeileitstelle Wien im Einvernehmen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien zu erfolgen, indem die Israelitische Kultusgemeinde in Wien mit den notwendigen Weisungen versehen wird.

Von der Durchführung dieser Maßnahmen in den besetzten und eingegliederten Ostgebieten (Danzig-Westpreußen, Ostoberschlesien, Wartheland, Südostpreußen mit Zichenau und Bezirk Bialystok) wird einstweilen als nicht zwingend notwendig abgesehen.

Bereits getroffene örtliche Regelungen für die Kennzeichnung der jüdischen Wohnungen werden durch diese Anordnung, die den dafür in Betracht kommenden Dienststellen des dortigen Bereiches zur Kenntnis zu bringen ist, in vollem Umfange aufgehoben.

Die Verteilung der Wohnungskennzeichen an die Juden erfolgt einheitlich von hier aus über die Zentralstellen für jüdische Auswanderung Berlin und Wien unter Einschaltung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind mit staatspolizeilichen Mitteln zu ahnden.

gez. H e y d r i c h

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte

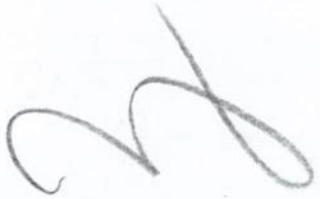

AA Inl. II A 4413

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Berlin SW 11, den 30. Januar 1943
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

IV B 4 a-3 1o25/41-3

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

815

p. n.: chilenische Sache, nichts zu veranlassen.

An das

Auswärtige Amt

1. Bei Pol. IX

Berlin W 8

Wilhelmstr. 74-76.

2. g. d. A.
Bln, den . II. 1943

Betrifft: Jüdin Erna P a n e t h geb. Hirsch, geb. am 3o.6.1889 in Santiago de Chile.

Bezug: Mein Schreiben vom 24.1.1942 - IV B 4 b - 1o25/41-3 und dortige Schreiben vom 7. und 18.1.1943 - D III 16 .-

Mit Schreiben vom 24.1.1942 hatte ich mitgeteilt, dass nach den Ermittlungen des Polizeipräsidenten in Berlin die obengenannte Jüdin im Jahre 1921 die preussische Staatsangehörigkeit erworben habe und somit als Reichsdeutsche dem gesetzlichen Kennzeichnungszwang unterliege. Da hiergegen von chilenische Seite bisher Einwendungen nicht erhoben wurden, wurde die Jüdin P a n e t h am 12.1.1943 nach dem Osten abgeschoben.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage:

83-21

AA Inland II A 42/3

Notiz

Die chilenische Staatsangehoerige, Frau Erna PANETH, geb. Hirsch, geboren am 30.Juni 1889 in Santiago de Chile, Inhaberin des chilenischen Passes Nr.8 (zuletzt durch das ehemalige Chilenische Konsulat in Berlin am 29.September 1942 verlaengert), wohnhaft in Berlin-Charlottenburg, Leibnizstr.62, ist am 30. Dezember 1942 verhaftet worden. Die ehemalige Chilenische Botschaft, welcher auf Anfrage hin mitgeteilt wurde, dass fuer die Behandlung dieses Falles die Geheime Staatspolizei zustaendig sei, hat sich mit Note Nr.864 vom 31.Dezember 1942 an das Auswaertige Amt gewandt. Nachdem die Schweiz die Interessenvertretung von Chile in Deutschland uebernommen hat, darf um Auskunft ueber den Grund der Verhaftung und den derzeitigen Aufenthaltsort der Frau Paneth gebeten werden.

AA Me. E A 4213

Ref.i.V.: VLR Günther

Zu R VIII 439

Aufzeichnung

Herr Aubert de la Rue von der Schweizerischen Gesandtschaft - Abt. Schutzmachtangelegenheiten - rief mich am 11. d.M. an und bat um eine möglichst sofortige Unterredung in einen besonders eilbedürftigen Verhaftungsfall. Er trug mir dann den Fall der chilenischen Staatsangehörigen Erna

Ref. i.V.: VLR Günther

Zu R VIII

An
D III

Die im Durchdruck anliegende Notiz übergab Herr Attaché Aubert de la Rue von der Schweizerischen Gesandtschaft - Abt. Schutzmachtangelegenheiten - mit dem Hinweis, daß die Chilenische Regierung möglicherweise Gegenmaßnahmen erwäge, wenn eine alsbaldige Antwort nicht erfolge. R VIII [illegible] hat sich daraufhin sofort an den Chef Sipo und zwar Herrn Oberregierungsrat Dr. Krömer gewandt, der zugesagt hat, die Angelegenheit zu prüfen und nähere Mitteilung zu machen. Zur Vervollständigung seines Vorganges bittet R VIII um Überlassung des dortigen Vorgangs zur Einsicht.

Berlin, den 12. Februar 1943

[illegible] ten der hier in Deutschland befindlichen Chilenen, insbesondere der Angehörigen der chilenischen Missionen, sei nach seinen Erfahrungen korrekt, teilweise sogar ausgesprochen deutschfreundlich. Verschiedene Chilenen haben die Absicht, in Deutschland zu bleiben. Es sei daher bedauerlich, wenn die Lage sich verschärfen sollte, und schon aus diesem Grunde müßten nach seiner Meinung Repressalien,

gleich

AA Inl. II A 4213

Ref.i.V.: VLR Günther

Zu R VIII 439

Aufzeichnung

Herr Aubert de la Rue von der Schweizerischen Gesandtschaft - Abt. Schutzmachtangelegenheiten - rief mich am 11. d.M. an und bat um eine möglichst sofortige Unterredung in einen besonders eilbedürftigen Verhaftungsfall. Er trug mir dann den Fall der chilenischen Staatsangehörigen Erna Paneth geb. Hirsch vor. Seitens der Chilenischen Botschaft sei man wiederholt an ihn herangetreten mit dem Ansuchen, die Chilenische Regierung über Bern zu verständigen, daß Erna Paneth seit dem 30. Dezember 1942 verhaftet sei, das AA aber trotz der chilenischen Intervention vom 31.12. bislang noch keinerlei Antwort erteilt habe. Da er vermute, daß das gewünschte Telegramm Repressalien seitens der Chilenischen Regierung zur Folge haben könne, er persönlich aber eine Verschärfung der Situation - wenn möglich - vermeiden wolle, habe er es für notwendig gehalten, die Angelegenheit im AA mit der Bitte um möglichst umgehende Prüfung zur Sprache zu bringen. Herr de la Rue ließ hierbei durchblicken, daß er zunächst von der Absendung der Depesche absehen werde.

Ich bat Herrn de la Rue, mir noch eine entsprechende Notiz zu übersenden, was am 12.d.M. geschehen ist.

Am 12. d.M. rief ich in der Sache Paneth Herrn Krim. Dir. Dr. Schmitz vom Chef Sipo, den Bearbeiter der Sipo für Südamerika, an. Über den Inhalt des Gesprächs mit Herrn de la Rue unterrichtet, erklärte Herr Dr. Schmitz, daß er den Fall Paneth zwar nicht kenne, es jedoch außerordentlich bedauern würde, wenn die Angelegenheit nicht zu einem befriedigenden Ergebnis gelangen werde. Das Verhalten der hier in Deutschland befindlichen Chilenen, insbesondere der Angehörigen der chilenischen Missionen, sei nach seinen Erfahrungen korrekt, teilweise sogar ausgesprochen deutschfreundlich. Verschiedene Chilenen haben die Absicht, in Deutschland zu bleiben. Es sei daher bedauerlich, wenn die Lage sich verschärfen sollte, und schon aus diesem Grunde müßten nach seiner Meinung Repressalien,

gleich

AA Nl. H A 42/3

gleich von welcher Seite, vermieden werden. Im Übrigen sei, da die Frage im Reichssicherheitshauptamt unter dem Begriff der Rassezugehörigkeit behandelt werde und Frau Paneth vermutlich jüdischer Rasse sei, Herr ORR Kröning der zuständige Bearbeiter. Er selbst wäre aber dankbar, wenn er von dem weiteren Fortgang der Sache unterrichtet würde.

Herr ORR Kröning erklärte (am 11.2.) auf Anruf von Herrn VLR Günther, er werde sich sofort um die Sache bemühen.

- - - -

Am 17. d.M. teilte mir Herr ORR Kröning fernmündlich mit, daß die Erna Paneth geb. Hirsch als Jüdin evakuiert sei, nachdem das AA seinerzeit keine Bedenken gegen ihre Kennzeichnung als Jüdin erhoben hatte und die Staatsangehörigkeitsfrage dahin geklärt sei, daß die Erna Paneth unter allen Umständen die Reichsangehörigkeit besitze. Auf meinen Hinweis, daß Frau Paneth außerdem die chilenische Staatsangehörigkeit besitze, und daß es daher zweckmäßig sei - um Schwierigkeiten und ärgerliche Auseinandersetzungen zu vermeiden -, sie einstweilen von der Evakuierung zurückzustellen, bis die Frage der Staatsangehörigkeit endgültig geklärt sei, erwiderte Herr ORR Kröning, dies sei nicht mehr möglich, da die Erna Paneth "nicht mehr sei".

Herrn Aubert de la Rue, der inzwischen telefonisch anfragte, was aus der Angelegenheit geworden sei, teilte ich mit, die Sache sei noch nicht endgültig geklärt, ich könne ihm jedoch jetzt schon sagen, daß die Erna Paneth die deutsche Staatsangehörigkeit besitze. Das AA würde jedoch in dieser Sache eine Verbalnote übersenden.

Nach meinem Eindruck über den damaligen Besuch des Herrn Attaché de la Rue scheint mir zu befürchten, daß die Chilenische Regierung, wenn sie erfährt, daß die Erna Paneth anläßlich der Evakuierung um Leben gekommen ist, zu Gegenmaßnahmen schreiten wird. Hierbei könnte sich die Chilenische Regierung an die in ihrer Hand befindlichen zahlreichen Doppelstaatler halten.

Hiermit Herrn DK Speiser
mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.
Berlin, den 24. Februar 1943

H. Günther

46

1033 | 41

1033/41

10 B 4 a (32) 3. 12. 1941 M. Sch

ITS Richtlinien für die Behandlung der Vermögen der aus dem Altreich, der Ostmark und dem Protektorat Böhmen und Mähren nach Kowno und Riga abzuschiebenden Juden

(entnommen aus der Anlage zum Vorgang 10 B 4 a 163/42)

10 B 4 a (27) 10. 4. 1942 M. Quickert

AA Ausbürgerung der Jüdin Dora Sara Reines

ITS 40 308/29
29

Anlage IV.

A b s c h r i f t !

Reichssicherheitshauptamt
IV B 4 a - 1033/41 -39-

Berlin, den 3.Dezember 1941

An
die Evakuierungsdienststellen.

Betrifft: Abschiebung von Juden aus dem Altreich, der Ostmark und dem Protektorat Böhmen und Mähren nach Minsk und Riga.

Hier: Richtlinien für die Behandlung des Vermögens.

Der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland ist nachstehende Weisung erteilt worden, die hiermit den dortigen Dienststellen zur Beachtung bekannt gegeben wird:

"Für die Aufbringung von Mitteln im Zusammenhang mit Evakuierungstransporten wird auf Anordnung unserer Aufsichtsbehörde folgende Regelung getroffen:

1. Jeder Teilnehmer an Evakuierungstransporten soll veranlasst werden, einen angemessenen Teil seiner flüssigen Mittel (ohne Wertpapiere) an die Reichsvereinigung zu zahlen. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass der gezahlte Betrag nicht weniger als 25% der flüssigen Mittel (ohne Wertpapiere) beträgt.

2. Diese Zahlung soll als Spende erfolgen, deren Notwendigkeit den Spendern in geeigneter Weise klargemacht werden muss. Dabei kann darauf hingewiesen werden, dass die Spenden in erster Reihe für die den Evakuierungstransporten mitzugebenden Geldbeträge sowie zur Ausrüstung der Transporte mit Lebensmitteln, Geräten usw. bestimmt sind. Darüberhinaus etwa eingehende Beträge dienen der Finanzierung der der Reichsvereinigung obliegenden Aufgaben, insbesondere der Fürsorge für ihre Mitglieder.

3. Soweit die Beschaffung der Vermögensverzeichnisse der zu einem Evakuierungstransport Eingeteilten der Kultusvereinigung oder Bezirksstelle von der Staatspolizei(leit)stelle übertragen ist, wird die Aufbringung der Mittel zweckmässig mit der Aufnahme der Listen verbunden.

Soweit dies nicht der Fall ist, müssen die Transportteilnehmer sofort nach Aushändigung der Listen zu den Spenden aufgefordert werden, soweit zeitlich die Möglichkeit dazu besteht, am besten durch persönliche Einbestellung, andernfalls mit einem an die Transportteilnehmer zu richtenden Rundschreiben. Bei etwaigen

künftigen Transporten soll die zuständige Staatspolizei(leit)stelle zur Ermöglichung der Spenden um rechtzeitige Aushändigung der Transportlisten gebeten werden.

4. Soweit zur Überweisung der Gelder von Sicherungskonten Genehmigungen der Devisenstellen erforderlich sind, sind entsprechende Anträge an die zuständigen Oberfinanzpräsidenten (Devisenstellen) zu richten. Diese Freigabeanträge müssen mit einem Genehmigungsvermerk der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle versehen sein. Derartigen Anträgen wird von den Devisenstellen stattgegeben werden.

5. Diejenigen Kultusvereinigungen und Bezirksstellen, in deren Zuständigkeitsbereich Evakuierungen vorzubereiten sind, haben bei ihrer Bank ein Sonderkonto W einzurichten. Alle eingehenden Gelder sind diesem Sonderkonto W zuzuleiten. Alle Ausgaben, die mit den Evakuierungstransporten im Zusammenhang stehen, müssen aus diesem Sonderkonto W geleistet werden. Soweit, besonders für die ersten Ausgaben, die Eingänge auf diesem Konto nicht ausreichen, sind bei der Finanzabteilung der Reichsvereinigung entsprechende Überweisungen auf dieses Konto zu beantragen. Solche Anträge sowie Freigabeanträge für die auf dem Sonderkonto J befindlichen Mittel sind möglichst frühzeitig unter ungefährer Darlegung des voraussichtlichen Verbrauches sowie der voraussichtlichen Einnahmen einzureichen. In Eilfällen stellen wir telefonische Anforderung anheim.

Jedem Antrag auf Freigabe von Mitteln aus dem Sonderkonto J oder auf Überweisung auf dieses Konto ist gleichzeitig eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben bis zu dem betreffenden Zeitpunkt beizufügen, die auf grosse Einnahmen- und Ausgabengruppen beschränkt bleiben kann. Nach Beendigung der Transporte ist selbstverständlich eine genaue Abrechnung über das Konto zu geben.

6. In den Monatsberichten sind die Eingänge auf dem Sonderkonto J als Bestandszugänge, die Ausgaben als Bestandsabgänge zu berücksichtigen.

7. Die in diesem Rundschreiben getroffene Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, sie gilt auch für bereits in Vorbereitung befindliche Evakuierungstransporte.

Entgegenstehende Bestimmungen des Rundschreibens "Evakuierungen III" vom 12.11.1941 (Abschrift beigefügt)werden aufgehoben".

Im Sinne der Ziffer 3 dieser Anordnung ist bei künftigen Abschiebungstransporten zur Ermöglichung der Spenden für eine rechtzeitige Aushändigung der Abschiebungslisten Sorge zu tragen.

Im Auftrage:
gez.: S u h r

F.

AA Inl II A 46/2

Deutsches Konsulat

Lausanne

K.Nr.734

(R 5 EM/Reiner)

2 Anlagen (2fach)
2 Durchschläge

Lausanne, den 17. Dezember 1941.

Betr.: Ausreise der Jüdin Dora Reiner
aus Berchtesgaden.

Der hiesige, dort aus dem Fall Schimmelburg - D III 3956/40 - bekannte Anwalt Nationalrat Henry Vallotton hat auf das Bankkonto des Konsulats sfrs. 20.000.- als Sicherheit für Reichsfluchtsteuer der alten, kranken Jüdin Frau Dora Reiner in Berchtesgaden mit der Bedingung eingezahlt, dass dieser Betrag dem Reiche nach Überschreiten der schweizerischen Grenze durch Frau Reiner sofort zur vollen Verfügung steht. Das Finanzamt Berchtesgaden ist hiervon bereits drahtlich und schriftlich verständigt worden (vergl. Anlage 1). Den Herrn Vallotton zugegangenen Nachrichten zufolge soll Frau Reiner aber inzwischen nach dem Osten abgeschoben worden sein.

Mit Rücksicht auf den dem Reiche in Aussicht stehenden Devisenanfall darf ich eine Prüfung der Frage anheimstellen, ob nicht doch die Ausreise der Frau Reiner noch genehmigt werden kann. Abschrift eines Schreibens des Herrn Vallotton vom 15.d.M. über dieses Angebot füge ich bei.

Hiller

An das
Auswärtige Amt
B e r l i n

AA Inl II A 46/2

Deutsches Konsulat
Lausanne
K.Nr.51
(R 5 EM/Reiner)
2 Durchschläge
Betr.: Ausreise der Jüdin
Dora Reiner
Im Anschluss an den Bericht
vom 17.Dez.41 - K.Nr.734 C

Lausanne, den 2. Februar 1942.

862
2

Nach einer dem Nationalrat Henry Vallotton zugegangenen Mitteilung soll sich Frau Dora Reiner jetzt in Riga aufhalten. Da weder die Einreiseerlaubnis für die Schweiz noch die weitere Aufbewahrung der deponierten sfrs. 20.000.- längere Zeit aufrecht erhalten werden kann, wäre ich für gefällige möglichst baldige Mitteilung dankbar, ob auf eine Ausreiseerlaubnis für die Genannte gerechnet werden kann.

Bitter.

An das
Auswärtige Amt
Berlin

A. A. eing 20 MRZ. 1942 Va

Deutsches Konsulat
Lausanne

K.Nr.135

(R 5 EM./Reiner)

Betr.: Ausreise der Jüdin Dora Reiner.

Im Anschluss an den Bericht vom 2.2.1942.
- K.Nr.51 -

2 Durchschläge.

Lausanne, den 16. März 1942.

Der Nationalrat Henry Vallotton hat um baldmöglichste Rückzahlung der auf das Konto des Konsulats eingezahlten Sicherheit von sfrs. 20 000.- gebeten und bemerkt, dass die von der schweizerischen Regierung erteilte Einreisegenehmigung für die Genannte nur mit Mühe bis 31.März 1942 habe verlängert werden können. Sollte bis 31.März 1942 die Dora Reiner die schweizerische Grenze noch nicht überschritten haben, müssten die sfrs. 20 000.- am 31.März 1942 abends zurückgezahlt werden. Ich wäre daher für eine möglichst drahtliche Mitteilung darüber dankbar, ob mit der Erteilung der Ausreisegenehmigung für die Genannte gerechnet werden kann.

AA Nl II A 46/2

zur Kenntnis Übersandt
mit der Bitte um
umgehende ~~schleunige~~ Äußerung.

J. A.

[illegible]

R 20/3

Rm 20/3

Rg 20/3.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

IV B 4 a - 1033/41 - 27

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 10. April 1942
Prinz-Albrecht-Str. 8
Fernsprecher 12 00 40

Auswärtiges Amt
D III 2134
eing. 19 APR 1942
Anl. Durchschl.

Ufg.
Weiterleiten an D III.
D II bittet um Bestellung
Berlin, den 15.4.42.

Schnellbrief

An das

Auswärtige Amt
- D III -

Berlin.

Betrifft: Auswanderung der Jüdin Dora Sara Reiner, geb. Hesselberger, geb. am 16. 9.1882 in München.

Bezug: Dortige Schreiben vom 20.1.1942 - D III 9739 und 16.2.1942 - D III 862 und Schnellbrief vom 21.3.1942 - D III1692 - .

Die ausnahmsweise Auswanderung der Jüdin Reiner gegen Überlassung von 20.000,-- Schweizer Franken habe ich im November vorigen Jahres aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt und sie am 20.11.1941 nach dem Osten evakuiert.

Da einer nachträglichen Auswanderung bereits evakuierter Juden aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht stattgegeben werden kann, erscheint die Rückgabe der 20.000,-- Schweizer Franken erforderlich, zumal auch die Einreiseerlaubnis der Schweizerischen Regierung fur die Jüdin Reiner nur bis 31.3.1942 befristet war.

./.

Aus wirtschaftlichen Gründen kann in besonderen Ausnahmefällen im Hinblick auf den kriegsbedingten vermehrten Devisenbedarf des Reiches dann einer ausnahmsweisen Genehmigung der Auswanderung einzelner Juden nähergetreten werden, wenn beträchtliche Devisenbetrage dem Reich zufallen.

Im Auftrage:

BA

1146/41

IV B 4 a (32) 27. 11. 1941 U. Freydrich
B. Lukasch

Verfügungsbeschränkungen über das bewegliche Vermögen der Juden.

BA / USA (NA)

BA R 58/276 88 2090 293

Reichssicherheitshauptamt — Berlin, den 27. November 1941.

IV B 4 a — 1146/41-32-

IV E 5

23/64

Schnellbrief!

Dringend - sofort vorlegen!

Sammelanschrift - je besonders -

An

a) alle Staatspolizei(leit)stellen (außer Prag und Brünn),

b) die Zentralstelle für jüdische Auswanderung, z.Hd. von SS-Obersturmführer Brunner o.V.i.A.,

in W i e n.

Nachrichtlich an

a) die Höheren SS- und Polizeiführer (außer Oslo, Den Haag, Krakau und Prag),

b) die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C - (Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 5 12 Exemplare),

c) alle Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,

d) alle SD-(Leit-)Abschnitte (außer Prag),

e) alle Kriminalpolizei-(leit-)stellen (außer Prag und Brünn).

-1-

IV E 5

BA R 58/276

Betrifft: Verfügungsbeschränkungen über das bewegliche Vermögen für Juden.

Bezug: Ohne.

Anlagen: Je 1 Vordruck.

Mit Rücksicht darauf, daß die Juden wegen der Abschiebung nach dem Osten seit Mitte Oktober ds.Js. dazu übergegangen sind, in großem Umfange ihr Vermögen zu verschieben, um es der Beschlagnahme und Einziehung zu entziehen, erweist es sich als notwendig, das bewegliche Vermögen der Juden erheblichen Beschränkungen zu unterwerfen.

Dementsprechend ist die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, die für das Altreichsgebiet (einschließlich Sudetengau, Eupen-Malmedy und Moresnet) zuständig ist, die Auflage erteilt worden, den Juden die in dem anliegenden Rundschreiben enthaltenen Anordnungen über Verfügungsbeschränkungen zur unbedingten Beachtung bekanntzugeben. Wegen der näheren Einzelheiten der getroffenen Regelung verweise ich auf das beigefügte Rundschreiben, wonach auch von seiten der dortigen Dienststellen einheitlich und genauestens zu verfahren ist. Da es sich bei der getroffenen Regelung lediglich um eine vorbeugende Maßnahme handelt, steht sie einer sonstigen staatspolizeilichen Beschlagnahme und insbesondere Einziehung nicht entgegen.

Die Bestimmungen sind so abgefaßt, daß einmal größere Vermögensverschiebungen von seiten der Juden nicht mehr so ohne weiteres möglich sind, andererseits aber die den dortigen Dienststellen hierdurch anfallende Mehrarbeit auf ein erträgliches Maß herabgesetzt wird. Die Erlaubnis für künftige Verfügungen über das bewegliche Vermögen ist nur in den Fällen zu erteilen,

-3-

1276

BA R 58/276

in denen eine zwingende Notwendigkeit hierfür vorliegt. Sollten Juden ohne die notwendige Erlaubnis künftighin Verfügungen treffen, so ist selbstverständlich mit Schutzhaft unter gleichzeitiger Beschlagnahme ihres gesamten Vermögens mit dem Ziele der Einziehung einzuschreiten. Ebenso ist jedoch auch gegen den deutschblütigen Erwerber die Inschutzhaftnahme anzuordnen, wenn sein Verhalten dies nach dem hiesigen Runderlass, betreffend Verhalten Deutschblütiger gegenüber Juden, vom 24. Oktober 1941 - IV B 4 b 1027/41 - rechtfertigt. Die von ihm erworbenen Vermögenswerte sind in diesem Falle weiterhin als dem Vermögen des Juden gehörig zu betrachten. Eine Rückgabe der von dem Erwerber erbrachten Gegenleistung, insbesondere des Kaufpreises, kommt nicht in Betracht. Die Parteikanzlei ist im übrigen von hier gebeten worden, in geeigneter Form die deutschen Volksgenossen davon in Kenntnis zu setzen, daß sie im Regelfalle künftighin von Juden nichts mehr erwerben dürfen. Auch von dort aus ist an die örtlichen Dienststellen der NSDAP in diesem Sinne heranzutreten, damit nach Möglichkeit sich niemand mehr bereit findet, entgegen der getroffenen Regelung irgendwelche jüdischen Vermögenswerte zu erwerben.

Die Anmeldung der seit dem 15. Oktober ds.Jrs. durch die Juden getroffenen Verfügungen erweist sich als notwendig, weil dadurch Unterlagen darüber beschafft werden können, in welchen Fällen ungerechtfertigte, mit der bevorstehenden oder befürchteten Abschiebung in Zusammenhang stehende Vermögensverschiebungen stattgefunden haben, was u.a. oft dann der Fall sein wird, wenn der Kaufpreis in einem auffälligen Mißverhältnis zum Wert der veräußerten Gegenstände steht oder wenn Schenkungen erfolgt sind. Überhaupt lassen Vermögensübertragungen in größerem Umfange regelmäßig auf die Absicht, die Vermögenswerte

-4-

BA R 58/276

dem staatlichen Zugriff zu entziehen, schließen. Selbstverständlich sind aus Anlass der bevorstehenden oder befürchteten Abschiebung getroffene Scheingeschäfte ohne weiteres mit dem Ergebnis nichtig, daß die veräußerten Sachen und Rechte weiterhin den jüdischen Veräußerer gehören. Wenn auch anzunehmen ist, daß die eingereichten Unterlagen nicht immer lückenlos und wahrheitsgetreu sind, so werden sie doch in vielen Fällen die Möglichkeit bieten, schärfstens gegen inzwischen erfolgte Vermögensverschiebungen mit den obenbezeichneten Maßnahmen einzuschreiten. Zumindest ist in solchen Fällen dafür Sorge zu tragen, daß die inzwischen übertragenen Gegenstände wieder dem jüdischen Vermögen einverleibt werden. Die in dem Rundschreiben genannten jüdischen Stellen sind eindringlichst darauf hinzuweisen, daß die von ihnen aufzunehmenden Prüfungsvermerke den wahren Sachverhalt unbedingt richtig wiedergeben müssen, damit nach den oben angeführten Gesichtspunkten ein Einschreiten ermöglicht wird. Die Listen mit den Meldungen müssen im übrigen bis spätestens 1.1.1942 bei der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle eingegangen sein.

Das Reichswirtschaftsministerium wird sämtliche Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstitute von der getroffenen Regelung zur Beachtung in Kenntnis setzen. Dasselbe wird für die Postscheckämter durch den Reichspostminister geschehen. Weiterhin wird das Reichswirtschaftsministerium die Devisenstellen anweisen, daß die monatlichen Freigrenzen bei beschränkt verfügbaren Sicherungskonten im Sinne des § 59 des Devisengesetzes erheblich heruntergesetzt werden und ein Einvernehmen mit den dortigen Dienst-

-5-

BA R 58/276

stellen herzustellen ist, soweit Abhebungen von den Konten über den monatlichen Freibetrag hinaus in Betracht kommen.

Für die Ostmark hat die entsprechende Durchführung der getroffenen Regelung durch die Staatspolizeileitstelle Wien im Einvernehmen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien zu erfolgen, indem die genannte Auflage der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien erteilt wird. Jeweils eine Liste über seit dem 15. Oktober ds.Jrs. vorgenommene Verfügungen ist von der Staatspolizeileitstelle Wien unmittelbar hierher zu übersenden. Beizufügen ist eine von der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien zu erstellende Gesamtliste, die die Ergebnisse einheitlich für die Ostmark zusammenfaßt. Soweit es sich als zweckmässig erweist, kann eine Übertragung der Befugnisse auf die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien oder auf die einzelnen Staatspolizeistellen in der Ostmark für ihren jeweiligen Bereich von seiten der Staatspolizeileitstelle Wien erfolgen. Eine genügende Anzahl von Vordrucken wird zu gegebener Zeit dorthin übersandt.

Von der Anwendung des Verfahrens in den besetzten und eingegliederten Ostgebieten (Danzig-Westpreußen, Ostoberschlesien, Wartheland, Südostpreußen mit Zichenau und Bezirk Bialystok) wird Abstand genommen, weil in diesen Gebieten das jüdische Vermögen zum allergrößten Teil bereits beschlagnahmt und eingezogen worden und darüber hinaus für derartige vermögensrechtliche Anordnungen im wesentlichen die Zuständigkeit der Haupttreuhandstelle Ost gegeben ist.

gez.: H e y d r i c h.

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

BA R 58/276

~~177~~
214

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158

(Stempel der Verteilungsstelle)

RUNDSCHREIBEN

an die

Jüdischen Kultusvereinigungen
Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

zur Weitergabe an den in Betracht kommenden Personenkreis.
(Siehe umseitig V)

Betrifft: Verfügungsbeschränkungen über das bewegliche Vermögen für Juden

Im Zusammenhang mit der Tatsache, daß in der letzten Zeit ohne allgemeine Veranlassung in beträchtlichem Umfang ein Besitzwechsel von Vermögenswerten, insbesondere auch von bewirtschafteten Gegenständen, die bisher Juden gehörten, festgestellt worden ist, wurde seitens der Aufsichtsbehörde zur Vermeidung von Störungen einer geordneten Marktregelung folgende Anordnung getroffen, die wir nachstehend bekannt zu geben haben.

I. Verfügungsverbot

1. Juden (vgl. 11) ist es grundsätzlich verboten, über ihr bewegliches Vermögen zu verfügen.
2. Eine Verfügung über Vermögenswerte ist von einer behördlichen Erlaubnis abhängig, die nur in besonders begründeten Fällen erteilt wird.
3. Ohne behördliche Erlaubnis vorgenommene Verfügungen sind nichtig; ein gutgläubiger Erwerb ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

II. Umfang des Verfügungsverbots

4. Verboten sind grundsätzlich sämtliche Verfügungen (vor allem Veräußerung, Verpfändung, Verschenkung, Verwahrung bei Dritten) über die im Eigentum oder im Besitz von Juden befindlichen beweglichen Vermögenswerte, wie z. B. über Möbel, sonstige Einrichtungsgegenstände und Hausgerät.
5. Dem Verbot unterliegen auch Verfügungen über sämtliche Forderungen und Rechte sowie über Wertpapiere (vgl. 7b), ferner über Konten (vgl. 7c) bei Banken, Sparkassen, anderen Kreditinstituten und Postscheckämtern, die mit Formblatt (vgl. 13) anzuzeigen sind.
6. Die von dem Verfügungsverbot betroffenen Gegenstände dürfen nicht in ihrem Wert vermindert und nicht aus der Wohnung verbracht werden; ihre Benutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Haushaltsführung ist gestattet.

III. Ausnahmen

7. Von diesem Verfügungsverbot sind ausgenommen:

a) Vermögenswerte, die unter der Verwaltung von amtlich eingesetzten Treuhändern oder dergl. stehen bzw. von amtswegen beschlagnahmt sind.

b) Verfügungen über Wertpapiere,

sofern in dem Auftrag an die depotführende Bank die Anweisung enthalten ist, daß der Gegenwert auf ein Bankkonto überwiesen wird, oder

sofern es sich um die Anbietung von Aktien und Kuxen an die Preußische Staatsbank (Verfügung des Herrn Reichswirtschaftsministers III WOS 8 20348/41) bzw. den Umtausch in 3½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen handelt und wenn deren Gegenwert einer Bank überwiesen wird.

c) Verfügungen im Rahmen erteilter behördlicher Genehmigungen, insbesondere auch im Rahmen der monatlichen Freigrenzen bei beschränkt verfügbaren Sicherungskonten im Sinne des § 59 DevG.

d) Verfügungen

über in bar ausgezahltes Reineinkommen, sofern außerdem keine Verfügungen über nichtgesicherte Konten erfolgen,

über Konten, wenn kein Sicherungskonto (vgl. 7c) besteht, bis zur Höhe von monatlich insgesamt RM 150.—,

sodann zur Bezahlung oder Sicherstellung

von Steuern, Gebühren und anderen Abgaben an öffentliche Kassen,

ferner

von Beiträgen, Leistungsentgelten und Spenden an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, deren Bezirksstellen und an die Jüdischen Kultusvereinigungen, sowie

R.V. Verf.-Beschr. 11. 41. C 1519

BA R 58/276

von Rechnungen zugelassener jüdischer Konsulenten, Kranken- und Zahnbehandler, sofern der Rechnungsbetrag in diesen Fällen auf ein Bankkonto überwiesen wird, weiterhin

von Rechnungen für ärztlich verschriebene Arzneimittel, außerdem

von Versicherungsprämien,

e) Die Mitnahme von zugelassenen Ausrüstungsgegenständen bei Evakuierungstransporten,

f) Spenden von Spinnstoffwaren und Schuhwerk an die Kleiderkammern der Reichsvereinigung, ihrer Bezirksstellen und der Jüdischen Kultusvereinigungen.

8. Die mit Rundschreiben vom 13. 11. 41 bekanntgegebene Erfassung von Schreibmaschinen, Fahrrädern, Fotoapparaten und Ferngläsern im Eigentum von Juden wird durch die Bestimmungen dieses Rundschreibens nicht berührt.

IV. Verfügungserlaubnis

9. Die Erlaubnis zur Verfügung über bewegliche Vermögenswerte wird in besonders begründeten Fällen durch die zuständige Staatspolizei(leit)stelle erteilt; sie ist auf einem Formblatt (Anlage 1) zu beantragen. **Anlage 1**

10. Der Antrag ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Jüdischen Kultusvereinigung oder Bezirksstelle der Reichsvereinigung einzureichen, die den Antrag mit ihrem Prüfungs- und Befürwortungsvermerk der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zur Entscheidung vorzulegen hat.

V. Personenkreis

11. Der Verfügungsbeschränkung unterliegen (staatsangehörige und staatenlose) Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 (RGBl. I, S. 1333).

12. Die Verfügungsbeschränkung erstreckt sich nicht

a) auf den in einer Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gelten, und zwar auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht oder der einzige Sohn im gegenwärtigen Kriege gefallen ist,

b) auf die jüdische Ehefrau bei kinderloser Mischehe während der Dauer der Ehe,

c) auf Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, es sei denn, daß sie Staatsangehörige eines besetzten und eingegliederten Gebiets sind (also belgische, französische, früher jugoslawische, früher luxemburgische, früher polnische, sowjetrussische Staatsangehörige sowie Protektoratsangehörige).

VI. Rückwirkende Meldung über bereits getroffene Verfügungen

13. Verfügungen, die Juden über Gegenstände oder über sonstige Werte ihres beweglichen Vermögens, auch in der Form der Abtretung von Rechten, nach dem 15. 10. 1941 getroffen haben, sind sofort unter Benutzung eines Formblatts (Anlage 2) bei der Jüdischen Kultusvereinigung oder Bezirksstelle der Reichsvereinigung zu melden mit einem Verzeichnis der Gegenstände oder Werte, über die verfügt worden ist, **Anlage 2**

im Falle von Verfügungen über Bankkonten, die einer Sicherungsanordnung gemäß § 59 DevG nicht unterliegen, wenn der Betrag, über den verfügt worden ist, insgesamt 300,— RM übersteigt,

mit entsprechenden Angaben über Art der Verfügung, Art und Höhe der Gegenleistung, Verwendung und Verbleib des Erlöses. Name und Anschrift des Empfängers, Anlaß der Verfügung (vgl. Anlage 2). Auf diesem Formblatt sind auch die bestehenden Konten (vgl. 5) anzuzeigen.

14. Die Jüdischen Kultusvereinigungen und Bezirksstellen der Reichsvereinigung haben die bei ihnen eingegangenen Meldungen über seit dem 15. 10. 1941 getroffene Verfügungen nachzuprüfen (hierzu ergehen noch besondere Anweisungen) und dann Listen in fünffacher Ausfertigung herzustellen, und zwar nach Wohnorten der Anmeldenden, innerhalb der Orte alphabetisch nach Namen, mit einem Prüfungsvermerk und der Unterschrift der Bezirksstelle bzw. Kultusvereinigung, unter Beifügung der eingegangenen Meldungen.

15. Von den fünf Listen verbleiben

zwei bei der Bezirksstelle bzw. Kultusvereinigung,

eine ist der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle mit den urschriftlichen Meldungen einzureichen,

zwei sind der Zentrale der Reichsvereinigung einzusenden.

VII. Vordrucke

16. Formblätter für Anträge auf Verfügungserlaubnis (vgl. 9) sowie für Meldungen über seit dem 15. 10. 1941 erfolgte Verfügungen (vgl. 13) sind von den Bezirksstellen bzw. Jüdischen Kultusvereinigungen auszuhändigen.

VIII. Inkrafttreten

17. Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Ein entsprechender Hinweis wird im „Jüdischen Nachrichtenblatt" veröffentlicht.

IX. Uebergangsregelung

18. Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung Verfügungen ähnlicher Art von örtlichen Behörden (wie z. B. in Berlin durch den Herrn Oberbürgermeister der Reichshauptstadt) ergangen waren, hat es bei diesen Verfügungen sein Bewenden, jedoch mit der Maßgabe, daß auch die örtlich ergangenen Verfügungen der Gesamtregelung dieser Anordnung (mit ihren weitergehenden Bestimmungen, ihren Ausnahmen und ihrer Verfahrensregelung) unterliegen.

X. Strafbestimmungen

19. Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung werden mit schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen geahndet.

Berlin, den 1. Dezember 1941.

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Abteilung Wohnungs- und Versorgungswesen

Paul Israel Eppstein — Philipp Israel Kozower

2 Anlagen

BA R 58/276

~~178~~
215

Anlage 1

Name: _____

Vorname: _____

Jude, Kennort: _____

Kenn-Nummer: _____

Wohnort: _____

Anschrift: _____

_____, den _____ 1941
(Ort)

Antrag Nr. ☐

auf Erteilung der Erlaubnis zum/zur _____
(Art der Verfügung)

folgender in meinem Eigentum/Besitz befindlichen Gegenstände oder sonstigen Vermögenswerte bzw. von meinem _____ Konto _____

_____

_____

_____

zum Preise/im Werte/im Betrage von _____

an _____
(Name und Anschrift des Empfängers)

Begründung:

_____
(Unterschrift)

Geprüft und befürwortet	Erlaubnis wird erteilt
Jüdische Kultusvereinigung _____	_____, den _____ 1941
Bezirksstelle _____	
_____, den _____ 1941 (Ort)	
_____ (Unterschrift)	Stempel der Staatspolizei(leit)stelle

R.V. Verf.-Beschr. Formbl. 1 (Antrag) C 1518

BA R 587276

216 ~~179~~

Anlage 2

Name: .....

Vorname: .....

Jude, Kennort: .....

Kenn-Nummer: .....

Wohnort: .....

Anschrift: .....

Anzeige über Bank- — Sparkassen- — Postscheck- — sonstige — } Konten

Ich besitze folgende Konten:

.....

.....

.....

.....

Meldung Nr. ☐

An die

Jüdische Kultusvereinigung .....

Bezirksstelle .....

Betrifft: Verfügungen über bewegliche Vermögenswerte seit 15. 10. 1941

Ich habe nach dem 15. 10. 1941 bis heute über folgende bis dahin in meinem Eigentum/Besitz befindlichen Vermögensgegenstände

im Werte von RM:

1. ....

2. ....

3. ....

wie folgt verfügt (Art der Verfügung, Art und Höhe der Gegenleistung, Verwendung und Verbleib des Erlöses, Name und Anschrift des Empfängers — bei Juden mit dem ausgeschriebenen Vornamen Israel und Sara —, Anlaß der Verfügung):

Zu 1. .....

Zu 2. .....

Zu 3. .....

Es ist mir bekannt, daß ich sämtliche beweglichen Vermögenswerte, Gegenstände, Rechte und Forderungen, über die ich seit dem 15. 10. 1941 Verfügungen getroffen habe, sowie meine bestehenden Konten zur Weitergabe an die Geheime Staatspolizei zu melden habe und daß Zuwiderhandlungen mit staatspolizeilichen Maßnahmen geahndet werden.

..... (Ort), den 1941

..... (Unterschrift)

Hier abtrennen!

Prüfungsvermerk:

An die Geheime Staatspolizei
Staatspolizei(leit)stelle .....

....., den 1941

Jüdische Kultusvereinigung .....
Bezirksstelle der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland

.....

R.V. Verf.-Beschr. Formbl. 2 (Meldung) C 1819

USA (NA) T 175 R 579 F 655

18

Reichssicherheitshauptamt

IV B 4 a 1146/41-32-

Berlin, den 27. November 1941.

5 DEZ 1941

IV B

Schnellbrief!

Dringend - sofort vorlegen!

Sammelanschrift - je besonders -

An

a) alle Staatspolizei(leit)stellen
(außer Prag und Brünn),

b) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung,
z.Hd. von SS-Obersturmführer Brunner o.V.i.A.,

in Wien.

Nachrichtlich

an

a) die Höheren SS- und Polizeiführer
(außer Oslo, Den Haag, Krakau und Prag),

b) die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten
des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C -
(Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referat I B 3
12 Exemplare),

c) alle Inspekteure der Sicherheitspolizei
und des SD,

d) alle SD-(Leit-)Abschnitte
(außer Prag),

e) alle Kriminalpolizei-(leit-)stellen
(außer Prag und Brünn).

55

USA (NA) T 175 R 577 F 656

Betrifft: Verfügungsbeschränkungen über das bewegliche Vermögen für Juden.

Bezug: Ohne.

Anlagen: Je 1 Vordruck.

Mit Rücksicht darauf, daß die Juden wegen der Abschiebung nach dem Osten seit Mitte Oktober ds.Jrs. dazu übergegangen sind, in großem Umfange ihr Vermögen zu verschieben, um es der Beschlagnahme und Einziehung zu entziehen, erweist es sich als notwendig, das bewegliche Vermögen der Juden erheblichen Beschränkungen zu unterwerfen.

Dementsprechend ist die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, die für das Altreichsgebiet (einschließlich Sudetengau, Eupen-Malmedy und Moresnet) zuständig ist, die Auflage erteilt worden, den Juden die in den anliegenden Rundschreiben enthaltenen Anordnungen über Verfügungsbeschränkungen zur unbedingten Beachtung bekanntzugeben. Wegen der näheren Einzelheiten der getroffenen Regelung verweise ich auf das beigefügte Rundschreiben, wonach auch von seiten der dortigen Dienststellen einheitlich und genauestens zu verfahren ist. Da es sich bei der getroffenen Regelung lediglich um eine vorbeugende Maßnahme handelt, steht sie einer sonstigen staatspolizeilichen Beschlagnahme und insbesondere Einziehung nicht entgegen.

Die Bestimmungen sind so abgefaßt, daß einmal größere Vermögensverschiebungen von seiten der Juden nicht mehr so ohne weiteres möglich sind, andererseits aber die den dortigen Dienststellen hierdurch anfallende Mehrarbeit auf ein erträgliches Maß herabgesetzt wird. Die Erlaubnis für künftige Verfügungen über das bewegliche Vermögen ist nur in den Fällen zu erteilen,

56

USA (NA) T 175 R 37 : 657

in denen eine zwingende Notwendigkeit hierfür vorliegt. Sollten Juden ohne die notwendige Erlaubnis künftighin Verfügungen treffen, so ist selbstverständlich mit Schutzhaft unter gleichzeitiger Beschlagnahme ihres gesamten Vermögens mit dem Ziele der Einziehung einzuschreiten. Ebenso ist jedoch auch gegen den deutschblütigen Erwerber die Inschutzhaftnahme anzuordnen, wenn sein Verhalten dies nach dem hiesigen Runderlass, betreffend Verhalten Deutschblütiger gegenüber Juden, vom 24. Oktober 1941 - IV B 4 b 1027/41 - rechtfertigt. Die von ihm erworbenen Vermögenswerte sind in diesem Falle weiterhin als zum Vermögen des Juden gehörig zu betrachten. Eine Rückgabe der von dem Erwerber erbrachten Gegenleistung, insbesondere des Kaufpreises, kommt nicht in Betracht. Die Parteikanzlei ist im übrigen von hier gebeten worden, in geeigneter Form die deutschen Volksgenossen davon in Kenntnis zu setzen, daß sie im Regelfalle künftighin von Juden nichts mehr erwerben dürfen. Auch von dort aus ist an die örtlichen Dienststellen der NSDAP in diesem Sinne heranzutreten, damit nach Möglichkeit sich niemand mehr bereit findet, entgegen der getroffenen Regelung irgendwelche jüdischen Vermögenswerte zu erwerben.

Die Anmeldung der seit dem 15. Oktober ds.Jrs. durch die Juden getroffenen Verfügungen erweist sich als notwendig, weil dadurch Unterlagen darüber beschafft werden können, in welchen Fällen ungerechtfertigte, mit der bevorstehenden oder befürchteten Abschiebung in Zusammenhang stehende Vermögensverschiebungen stattgefunden haben, was u.a. oft dann der Fall sein wird, wenn der Kaufpreis in einem auffälligen Mißverhältnis zum Wert der veräußerten Gegenstände steht oder wenn Schenkungen erfolgt sind. Überhaupt lassen Vermögensübertragungen in größerem Umfange regelmässig auf die Absicht, die Vermögenswerte

USA (NA) T 175 R 577 F 658

dem staatlichen Zugriff zu entziehen, schließen. Selbstverständlich sind aus Anlass der bevorstehenden oder befürchteten Abschiebung getroffene Scheingeschäfte ohne weiteres mit dem Ergebnis nichtig, daß die veräußerten Sachen und Rechte weiterhin dem jüdischen Veräußerer gehören. Wenn auch anzunehmen ist, daß die eingereichten Unterlagen nicht immer lückenlos und wahrheitsgetreu sind, so werden sie doch in vielen Fällen die Möglichkeit bieten, schärfstens gegen inzwischen erfolgte Vermögensverschiebungen mit den obenbezeichneten Maßnahmen einzuschreiten. Zumindest ist in solchen Fällen dafür Sorge zu tragen, daß die inzwischen übertragenen Gegenstände wieder dem jüdischen Vermögen einverleibt werden. Die in dem Rundschreiben genannten jüdischen Stellen sind eindringlichst darauf hinzuweisen, daß die von ihnen aufzunehmenden Prüfungsvermerke den wahren Sachverhalt unbedingt richtig wiedergeben müssen, damit nach den oben angeführten Gesichtspunkten ein Einschreiten ermöglicht wird. Die Listen mit den Meldungen müssen im übrigen bis spätestens 1.1.1942 bei der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle eingegangen sein.

Das Reichswirtschaftsministerium wird sämtliche Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstitute von der getroffenen Regelung zur Beachtung in Kenntnis setzen. Dasselbe wird für die Postscheckämter durch den Reichspostminister geschehen. Weiterhin wird das Reichswirtschaftsministerium die Devisenstellen anweisen, daß die monatlichen Freigrenzen bei beschränkt verfügbaren Sicherungskonten im Sinne des § 59 des Devisengesetzes erheblich heruntergesetzt werden und ein Einvernehmen mit den dortigen Dienst-

USA (NA) T 175 R 97 F 659

stellen herzustellen ist, soweit Abhebungen von den Konten über den monatlichen Freibetrag hinaus in Betracht kommen.

Für die Ostmark hat die entsprechende Durchführung der getroffenen Regelung durch die Staatspolizeileitstelle Wien im Einvernehmen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien zu erfolgen, indem die genannte Auflage der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien erteilt wird. Jeweils eine Liste über seit dem 15. Oktober ds.Jrs. vorgenommene Verfügungen ist von der Staatspolizeileitstelle Wien unmittelbar hierher zu übersenden. Beizufügen ist eine von der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien zu erstellende Gesamtliste, die die Ergebnisse einheitlich für die Ostmark zusammenfaßt. Soweit es sich als zweckmässig erweist, kann eine Übertragung der Befugnisse auf die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien oder auf die einzelnen Staatspolizeistellen in der Ostmark für ihren jeweiligen Bereich von seiten der Staatspolizeileitstelle Wien erfolgen. Eine genügende Anzahl von Vordrucken wird zu gegebener Zeit dorthin übersandt.

Von der Anwendung des Verfahrens in den besetzten und eingegliederten Ostgebieten (Danzig-Westpreußen, Ostoberschlesien, Wartheland, Südostpreußen mit Zichenau und Bezirk Bialystok) wird Abstand genommen, weil in diesen Gebieten das jüdische Vermögen zum allergrößten Teil bereits beschlagnahmt und eingezogen worden und darüber hinaus für derartige vermögensrechtliche Anordnungen im wesentlichen die Zuständigkeit der Haupttreuhandstelle Ost gegeben ist.

gez.: H e y d r i c h.

Beglaubigt:

47

1155/41

Pol. S IV B 4 b (33) 24.3.1942 M. Freydank
B. Werkmann

Benützung des Verkehrsmittel durch Juden

AA / BA / USA (NA)

Pol. S. IV B 4 b (33) 1.7.1942 M. Müller
B. Reichert
S. Re

Benützung des Verkehrsmittel durch Juden

BA / CDJC

AA Inl. II A 42/3

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 24. März 1942.

Pol.S IV B 4 b (940/41 -6-) 1155/41 -33-

Schnellbrief!

An

Sammelanschrift - je besonders -

1. alle Staatspolizei(leit)stellen
   -außer Prag und Brünn-

2. die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
   in Wien,

3. die Reichsstatthalter und Landesregierungen
   - außer Preußen -,

4. die preußischen Regierungspräsidenten (einschließlich Kattowitz und Zichenau, in Berlin der Polizeipräsident),

5. den Reichskommissar für die Westmark.

Nachrichtlich

an

1. den Beauftragten für den Vierjahresplan, z.Hd. von Herrn Ministerialrat v. Normann, Berlin,

2. die Abteilung I des Reichsministers des Innern, z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. Lösener, Berlin,

3. den Herrn Reichsverkehrsminister, z.Hd. von Herrn Ministerialrat Reiser, Berlin,

AA Inl. II A 42/3

4. den Herrn Reichsminister der Luftfahrt,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Schwartz,
Berlin,

5. das Auswärtige Amt,
z.Hd. von Herrn Legationsrat Rademacher,
Berlin,

6. den Herrn Reichspostminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Möller,
Berlin,

7. den Herrn Reichswirtschaftsminister,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. von Coelln,
Berlin,

8. den Herrn Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Taubert,
Berlin,

9. den Herrn Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung,
Berlin,

10. die Parteikanzlei,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Reischauer,
München 33,
Führerbau,

11. den Herrn Reichsarbeitsminister,
z.Hd. von Herrn Regierungsoberinspektor
Gustav M ü l l e r ,
Berlin,

12. den Chef der Ordnungspolizei,
z.Hd. von Herrn Ministerialdirigenten Dr. Bader,
Berlin,

13. die Chefs der Zivilverwaltung
in Straßburg, Metz, Luxemburg, Graz und Klagenfurt,

14. das Bayerische Staatsministerium des Innern,
München,

AA Nl. II A 42/3

15. die Preußischen Oberpräsidenten,

16. den Staltpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, Berlin,

17. die Reichsverteidigungskommissare,

18. die Höheren ᛋ- und Polizeiführer -außer Oslo, Den Haag, Prag und Krakau-,

19. die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten des Reichssicherheitshauptamtes -Verteiler C- (Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referent I B 3 12 Exemplare),

20. die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Straßburg und Metz,

21. die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,

22. den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in der Untersteiermark, in Marburg,

23. den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Kärnten und Krain, in Veldes,

24. das Einsatzkommando in Luxemburg,

25. alle SD-(Leit-)Abschnitte -außer Prag-,

26. alle Kriminalpolizei-(leit)-stellen -außer Prag-.

Betrifft: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.

Bezug: Hiesige Runderlasse vom 15.9.1941 und 16.2.1942 -Pol.S. IV B 4 b - Nr. 940/41-6-.

Anlage: Je 1 (Muster B).

AA Inl. II A 42/3

Mit Rücksicht darauf, daß die Klagen über Unzuträglichkeiten bei der Benutzung örtlicher Verkehrsmittel (Straßenbahn, Untergrundbahn, Autobus, in Berlin auch S-Bahn usw.) durch Juden in steigendem Maße überhand nehmen, werden im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Reichspostminister unter insoweitiger Abänderung der bisherigen, insbesondere im obenbezeichneten Runderlaß, betreffend Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden, vom 15. September 1941 -Pol.S. IV B 4 b - Nr. 940/41-6- getroffenen Regelung über die Benutzung von Verkehrsmitteln durch Juden innerhalb der Wohngemeinde folgende neuen Verkehrsbeschränkungen zur Beachtung bekanntgegeben:

1. Juden, die nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl. I, S. 547) und den dazu ergangenen hiesigen Runderlassen vom 15.9.1941 und 16.2.1942 -Pol.S. IV B 4 b -Nr. 940/41 -6- zum Tragen des Judensterns verpflichtet sind, müssen in allen Fällen bei Fahrten innerhalb der Wohngemeinde eine polizeiliche Erlaubnisbescheinigung für die Benutzung des Verkehrsmittels nach anliegendem, neuen Muster B in verkleinerter Form bei sich führen. In besonderen Fällen, z.B. beim geschlossenen Arbeitseinsatz, kann eine Sammelerlaubnis erteilt werden.

2. Die bisherige ausschließliche Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden für die Ausstellung dieser Erlaubnisbescheinigungen bleibt bestehen.

3. Erlaubniserteilungen kommen nur in Betracht:
   a) beim Arbeitseinsatz (einschließlich der Beschäftigung bei den amtlich anerkannten jüdischen Organisationen), soweit durch eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes eine Wegstrecke zur Arbeitsstätte (ohne Rückweg) von mindestens einer Stunde oder 7 km von seiten des Juden nachgewiesen wird (bei nachgewiesenermaßen ständig Kranken oder Gebrechlichen sowie Kriegs-

AA Nr. III A 42/3

beschädigten genügt eine entsprechend kürzere Wegstrecke),

b) an Schulkinder, wenn eine Wegstrecke zur Schule (ohne Rückweg) von mindestens einer Stunde oder 5 km durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde unter Beweis gestellt wird (bei nachgewiesenermaßen ständig Kranken oder Gebrechlichen genügt eine entsprechend kürzere Strecke), und

c) an jüdische Rechtskonsulenten, Krankenbehandler und Hebammen, die ihre amtliche Bestallung oder Zulassung vorlegen.

4. In der Regel ist nur ein bestimmtes Verkehrsmittel (z.B. Straßenbahn) zur Benutzung freizugeben.

5. Die Erlaubnisbescheinigungen für die öffentlichen Verkehrsmittel sind zwecks Arbeits- und Papiereinsparung regelmäßig mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Jahr auszustellen, soweit es sich nicht um die Genehmigung bestimmter einzelner Fahrten handelt. Nach Ablauf dieser Frist ist bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag eine neue Erlaubniskarte auszustellen, wobei von seiten des Juden die letzte Erlaubnisbescheinigung zurückzugeben ist. Die Juden sind darüber hinaus beim Wegfall der Voraussetzungen, die zur Erlaubniserteilung geführt haben, ganz allgemein zur Rückgabe der Karte verpflichtet.

6. Die notwendige Anzahl von Erlaubnisbescheinigungen nach dem anliegenden Muster B ist spätestens bis zum 10.4.1942 von den Mittelbehörden der allgemeinen inneren Verwaltung beim Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Str. 8, anzufordern.

7. Verstöße gegen diese Anordnung sind durch die zuständigen Staatspolizei(leit)stellen mit Schutzhaft zu ahnden.

AA Inl. II A 42/3

8. Diese Regelung tritt mit dem 1. Mai 1942 in Kraft. Entgegenstehende örtliche Regelungen gelten hiermit als aufgehoben.

9. Die evtl. Herausgabe einer näheren Regelung durch den Reichsverkehrsminister oder Reichspostminister bleibt vorbehalten.

10. Im übrigen bleiben die bisherigen Verbote, Einschränkungen, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen gültig.

Die obigen Verkehrsbestimmungen sind den jüdischen Organisationen in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, in den eingegliederten Ostgebieten (Danzig-Westpreußen, Wartheland, Ost-Oberschlesien, Süd-Ostpreußen mit Zichenau und Bezirk Bialystok) durch die zuständigen Staatspolizei(leit)stellen zur unbedingten Beachtung von seiten der Juden bekanntzugeben.

Zusatz:

a) für den Herrn Reichsverkehrsminister:
Die von dort vorgesehene Regelung, mit der ich einverstanden bin, bitte ich den Behörden des dortigen Bereichs bekanntzugeben.

b) für den Herrn Reichspostminister:
Für eine entsprechende Bekanntgabe an die Ihnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen bitte ich Sorge zu tragen.

c) für den Herrn Arbeitsminister:
Die Arbeitsämter bitte ich mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

d) für den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:
Die Schulaufsichtsbehörden bitte ich mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

AA Rel. II A 42/3

e) für die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -,

f) für die Preußischen Regierungspräsidenten
(einschließlich Kattowitz und Zichenau, in
Berlin der Polizeipräsident),

g) für den Reichskommissar für die Westmark
- je einzeln-:

Ich ersuche um Bekanntgabe dieses Runderlasses
an die untergeordneten Behörden, insbesondere
an die Ortspolizeibehörden.

h) für die Chefs der Zivilverwaltung in Straßburg,
Metz, Luxemburg, Graz und Klagenfurt
- je einzeln -:

Soweit notwendig, bitte ich für eine entsprechende Regelung Sorge zu tragen.

i) für die Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD in Straßburg und Metz,
für die Kommandeure der Sicherheitspolizei und
des SD in Marburg und Veldes sowie
für das Einsatzkommando in Luxemburg
- je einzeln -:

Der dortige Chef der Zivilverwaltung wurde von hier aus ersucht, eine entsprechende Regelung zu treffen, soweit dies in dem dortigen Bereich notwendig erscheint.

Im Auftrage:

gez. H e y d r i c h

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

Beglaubigt:
Wittmann
Kanzleiangestellte.

AA Mel. II A 4273

Muster B

(auf gelbem Karton)

...., den .....
Dienststelle Ort

B.Nr. .....

Polizeiliche Erlaubnis

(Nur gültig innerhalb von .....)
(Wohngemeinde)

Dem Juden - Der Jüdin .....,
(Vornamen, Rufnamen unterstreichen)

.....,.....,
(Zuname, bei Frauen auch Mädchenname) (Beruf)

geb. am ..... in .....,

wohnhaft in .....,.....,
(Gemeinde) (Straße, Platz Nr.)

....., ..., wird hiermit
(Staatsangehörigkeit) (amtl. Lichtbildausweis)

die polizeiliche Erlaubnis zur ..... maligen Benutzung
des - der .....
(Verkehrsmittel)

von .....
nach ..... - und zurück -
(Stadtteil, Straße, Platz)

vom ..... bis ..... erteilt.
(Zeitangabe)

Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Dienststempel .....
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes durchstreichen

Diese polizeiliche Erlaubnis gilt nicht als Fahrausweis.

BA R 58/276

223 ~~186~~

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 24. März 1942.

Pol.S IV B 4 b (940/41 -6-) 1155/41 -33-

Schnellbrief!

An

Sammelanschrift - je besonders -

1. alle Staatspolizei(leit)stellen
   -außer Prag und Brünn-

2. die Zentralstelle für jüdische
   Auswanderung Wien,
   in Wien,

3. die Reichsstatthalter und Landesregierungen
   - außer Preußen -,

4. die preußischen Regierungspräsidenten
   (einschließlich Kattowitz und Zichenau, in
   Berlin der Polizeipräsident),

5. den Reichskommissar für die Westmark.

Nachrichtlich

an

1. den Beauftragten für den Vierjahresplan,
   z.Hd. von Herrn Ministerialrat v. Normann,
   Berlin,

2. die Abteilung I
   des Reichsministers des Innern,
   z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. Lösener,
   Berlin,

3. den Herrn Reichsverkehrsminister,
   z.Hd. von Herrn Ministerialrat Reiser,
   Berlin,

BA R 58/276

4. den Herrn Reichsminister der Luftfahrt,
   z.Hd. von Herrn Ministerialrat Schwartz,
   Berlin,

5. das Auswärtige Amt,
   z.Hd. von Herrn Legationsrat Rademacher,
   Berlin,

6. den Herrn Reichspostminister,
   z.Hd. von Herrn Ministerialrat Möller,
   Berlin,

7. den Herrn Reichswirtschaftsminister,
   z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. von Coelln,
   Berlin,

8. den Herrn Reichsminister für
   Volksaufklärung und Propaganda,
   z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Taubert,
   Berlin,

9. den Herrn Reichsminister für Wissenschaft,
   Erziehung und Volksbildung,
   Berlin,

10. die Parteikanzlei,
    z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Reischauer,
    München 33,
    Führerbau,

11. den Herrn Reichsarbeitsminister,
    z.Hd. von Herrn Regierungsoberinspektor
    Gustav M ü l l e r ,
    Berlin,

12. den Chef der Ordnungspolizei,
    z.Hd. von Herrn Ministerialdirigenten Dr. Bader,
    Berlin,

13. die Chefs der Zivilverwaltung
    in Straßburg, Metz, Luxemburg, Graz und Klagenfurt,

14. das Bayerische Staatsministerium des Innern,
    München,

BA R 58/276
224

15. die Preußischen Oberpräsidenten,
16. den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, Berlin,
17. die Reichsverteidigungskommissare,
18. die Höheren ᛋ- und Polizeiführer -außer Oslo, Den Haag, Prag und Krakau-,
19. die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten des Reichssicherheitshauptamtes -Verteiler C- (Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referent I B 3 12 Exemplare),
20. die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Straßburg und Metz,
21. die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
22. den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in der Untersteiermark, in Marburg,
23. den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Kärnten und Krain, in Veldes,
24. das Einsatzkommando in Luxemburg,
25. alle SD-(Leit-)Abschnitte -außer Prag-,
26. alle Kriminalpolizei-(leit)-stellen -außer Prag-.

Betrifft: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.

Bezug: Hiesige Runderlasse vom 15.9.1941 und 16.2.1942 -Pol.S. IV B 4 b - Nr. 940/41-6-.

Anlage: Je 1 (Muster B).

BA R 58/276

Mit Rücksicht darauf, daß die Klagen über Unzuträglichkeiten bei der Benutzung örtlicher Verkehrsmittel (Straßenbahn, Untergrundbahn, Autobus, in Berlin auch S-Bahn usw.) durch Juden in steigendem Maße überhand nehmen, werden im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Reichspostminister unter insoweitiger Abänderung der bisherigen, insbesondere im obenbezeichneten Runderlaß, betreffend Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden, vom 15. September 1941 -Pol.S. IV B 4 b - Nr. 940/41-6- getroffenen Regelung über die Benutzung von Verkehrsmitteln durch Juden innerhalb der Wohngemeinde folgende neuen Verkehrsbeschränkungen zur Beachtung bekanntgegeben:

1. Juden, die nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl. I, S. 547) und den dazu ergangenen hiesigen Runderlassen vom 15.9.1941 und 16.2.1942 -Pol.S. IV B 4 b -Nr. 940/41 -6- zum Tragen des Judensterns verpflichtet sind, müssen in allen Fällen bei Fahrten innerhalb der Wohngemeinde eine polizeiliche Erlaubnisbescheinigung für die Benutzung des Verkehrsmittels nach anliegendem, neuen Muster B in verkleinerter Form bei sich führen. In besonderen Fällen, z.B. beim geschlossenen Arbeitseinsatz, kann eine Sammelerlaubnis erteilt werden.

2. Die bisherige ausschließliche Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden für die Ausstellung dieser Erlaubnisbescheinigungen bleibt bestehen.

3. Erlaubniserteilungen kommen nur in Betracht:
   a) beim Arbeitseinsatz (einschließlich der Beschäftigung bei den amtlich anerkannten jüdischen Organisationen), soweit durch eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes eine Wegstrecke zur Arbeitsstätte (ohne Rückweg) von mindestens einer Stunde oder 7 km von seiten des Juden nachgewiesen wird (bei nachgewiesenermaßen ständig Kranken oder Gebrechlichen sowie Kriegs-

Seite 5 fehlt
~~wird~~ noch best.

BA R 58/276
225 ~~188~~

8. Diese Regelung tritt mit dem 1. Mai 1942 in Kraft. Entgegenstehende örtliche Regelungen gelten hiermit als aufgehoben.

9. Die evtl. Herausgabe einer näheren Regelung durch den Reichsverkehrsminister oder Reichspostminister bleibt vorbehalten.

10. Im übrigen bleiben die bisherigen Verbote, Einschränkungen, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen gültig.

Die obigen Verkehrsbestimmungen sind den jüdischen Organisationen in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, in den eingegliederten Ostgebieten (Danzig-Westpreußen, Wartheland, Ost-Oberschlesien, Süd-Ostpreußen mit Zichenau und Bezirk Bialystok) durch die zuständigen Staatspolizei(leit)stellen zur unbedingten Beachtung von seiten der Juden bekanntzugeben.

Zusatz:

a) für den Herrn Reichsverkehrsminister:
Die von dort vorgesehene Regelung, mit der ich einverstanden bin, bitte ich den Behörden des dortigen Bereichs bekanntzugeben.

b) für den Herrn Reichspostminister:
Für eine entsprechende Bekanntgabe an die Ihnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen bitte ich Sorge zu tragen.

c) für den Herrn Arbeitsminister:
Die Arbeitsämter bitte ich mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

d) für den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:
Die Schulaufsichtsbehörden bitte ich mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

BA R 58/276
226 ~~189~~

e) für die Reichsstatthalter und Landesregierungen
- außer Preußen -,

f) für die Preußischen Regierungspräsidenten
(einschließlich Kattowitz und Zichenau, in
Berlin der Polizeipräsident),

g) für den Reichskommissar für die Westmark
- je einzeln -:

Ich ersuche um Bekanntgabe dieses Runderlasses an die untergeordneten Behörden, insbesondere an die Ortspolizeibehörden.

h) für die Chefs der Zivilverwaltung in Straßburg, Metz, Luxemburg, Graz und Klagenfurt
- je einzeln -:

Soweit notwendig, bitte ich für eine entsprechende Regelung Sorge zu tragen.

i) für die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Straßburg und Metz,
für die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD in Marburg und Veldes sowie
für das Einsatzkommando in Luxemburg
- je einzeln -:

Der dortige Chef der Zivilverwaltung wurde von hier aus ersucht, eine entsprechende Regelung zu treffen, soweit dies in dem dortigen Bereich notwendig erscheint.

Im Auftrage:

gez. H e y d r i c h

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

Beglaubigt:
Wellmann
Kanzleiangestellte.

BA R 58/276

Muster B
(auf gelbem Karton)

...., den .....
Dienststelle Ort

B.Nr. .....

Polizeiliche Erlaubnis
(Nur gültig innerhalb von .....)
(Wohngemeinde)

Dem Juden - Der Jüdin .....,
(Vornamen, Rufnamen unterstreichen)

.....,.....,
(Zuname, bei Frauen auch Mädchenname) (Beruf)

geb. am ..... in .....,

wohnhaft in .....,.....,
(Gemeinde) (Straße, Platz Nr.)

....., ..., wird hiermit
(Staatsangehörigkeit) (amtl. Lichtbildausweis)

die polizeiliche Erlaubnis zur ..... maligen Benutzung
des - der .....
(Verkehrsmittel)

von .....
nach ..... - und zurück -
(Stadtteil, Straße, Platz)

vom ..... bis ..... erteilt.
(Zeitangabe)

Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Dienststempel .....
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes durchstreichen

Diese polizeiliche Erlaubnis gilt nicht als Fahrausweis.

USA (NA) T 175 R 577 F 704

Der Reichsminister des Innern

Pol.S IV B 4 b (940/41 -6-) 1155/41 -33-

Berlin, den 11. März 1942.

35

Schnellbrief!

An

Sammelanschrift - je besonders -

1. alle Staatspolizei(leit)stellen
   -außer Prag und Brünn-

2. die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
   in Wien,

3. die Reichsstatthalter und Landesregierungen
   - außer Preußen -,

4. die preußischen Regierungspräsidenten (einschließlich Kattowitz und Zichenau, in Berlin der Polizeipräsident),

5. den Reichskommissar für die Westmark.

Nachrichtlich

an

1. den Beauftragten für den Vierjahresplan, z.Hd. von Herrn Ministerialrat v. Normann, Berlin,

2. die Abteilung I des Reichsministers des Innern, z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. Lösener, Berlin,

3. den Herrn Reichsverkehrsminister, z.Hd. von Herrn Ministerialrat Reiser, Berlin,

4. den Herrn Reichsminister der Luftfahrt,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Schwartz,
Berlin,

5. das Auswärtige Amt,
z.Hd. von Herrn Legationsrat Rademacher,
Berlin,

6. den Herrn Reichspostminister,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Möller,
Berlin,

7. den Herrn Reichswirtschaftsminister,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. von Coelln,
Berlin,

8. den Herrn Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr. Taubert,
Berlin,

9. den Herrn Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung,
Berlin,

10. die Parteikanzlei,
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Reischauer,
München 33,
Führerbau,

11. den Herrn Reichsarbeitsminister,
z.Hd. von Herrn Regierungsoberinspektor
Gustav M ü l l e r ,
Berlin,

12. den Chef der Ordnungspolizei,
z.Hd. von Herrn Ministerialdirigenten Dr. Bader,
Berlin,

13. die Chefs der Zivilverwaltung
in Straßburg, Metz, Luxemburg, Graz und Klagenfurt,

14. das Bayerische Staatsministerium des Innern,
München,

15. die Preußischen Oberpräsidenten,

16. den Staitpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, Berlin,

17. die Reichsverteidigungskommissare,

18. die Höheren ᛋ- und Polizeiführer -außer Oslo, Den Haag, Prag und Krakau-,

19. die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten des Reichssicherheitshauptamtes -Verteiler C- (Geschäftsstelle IV 4 Exemplare, Referent I B 3 12 Exemplare),

20. die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Straßburg und Metz,

21. die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,

22. den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in der Untersteiermark, in Marburg,

23. den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Kärnten und Krain, in Veldes,

24. das Einsatzkommando in Luxemburg,

25. alle SD-(Leit-)Abschnitte -außer Prag-,

26. alle Kriminalpolizei-(leit)-stellen -außer Prag-.

Betrifft: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.
Bezug: Hiesige Runderlasse vom 15.9.1941 und 16.2.1942 -Pol.S. IV B 4 b - Nr. 940/41-6-.
Anlage: Je 1 (Muster B).

 USA (NA) T 175 R 57, F 10

Mit Rücksicht darauf, daß die Klagen über Unzuträglichkeiten bei der Benutzung örtlicher Verkehrsmittel (Straßenbahn, Untergrundbahn, Autobus, in Berlin auch S-Bahn usw.) durch Juden in steigendem Maße überhand nehmen, werden im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Reichspostminister unter insoweitiger Abänderung der bisherigen, insbesondere im obenbezeichneten Runderlaß, betreffend Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden, vom 15. September 1941 -Pol.S. IV B 4 b - Nr. 940/41-6- getroffenen Regelung über die Benutzung von Verkehrsmitteln durch Juden innerhalb der Wohngemeinde folgende neuen Verkehrsbeschränkungen zur Beachtung bekanntgegeben:

1. Juden, die nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 (RGBl. I, S. 547) und den dazu ergangenen hiesigen Runderlassen vom 15.9.1941 und 16.2.1942 -Pol.S. IV B 4 b -Nr. 940/41 -6- zum Tragen des Judensterns verpflichtet sind, müssen in allen Fällen bei Fahrten innerhalb der Wohngemeinde eine polizeiliche Erlaubnisbescheinigung für die Benutzung des Verkehrsmittels nach anliegendem, neuen Muster B in verkleinerter Form bei sich führen. In besonderen Fällen, z.B. beim geschlossenen Arbeitseinsatz, kann eine Sammelerlaubnis erteilt werden.

2. Die bisherige ausschließliche Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden für die Ausstellung dieser Erlaubnisbescheinigungen bleibt bestehen.

3. Erlaubniserteilungen kommen nur in Betracht:
   a) beim Arbeitseinsatz (einschließlich der Beschäftigung bei den amtlich anerkannten jüdischen Organisationen), soweit durch eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes eine Wegstrecke zur Arbeitsstätte (ohne Rückweg) von mindestens einer Stunde oder 7 km von seiten des Juden nachgewiesen wird (bei nachgewiesenermaßen ständig Kranken oder Gebrechlichen sowie Kriegs-

 USA (NA) T 175 R 577 F 708

beschädigten genügt eine entsprechend kürzere Wegstrecke),

b) an Schulkinder, wenn eine Wegstrecke zur Schule (ohne Rückweg) von mindestens einer Stunde oder 5 km durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde unter Beweis gestellt wird (bei nachgewiesenermaßen ständig Kranken oder Gebrechlichen genügt eine entsprechend kürzere Strecke), und

c) an jüdische Rechtskonsulenten, Krankenbehandler und Hebammen, die ihre amtliche Bestallung oder Zulassung vorlegen.

4. In der Regel ist nur ein bestimmtes Verkehrsmittel (z.B. Straßenbahn) zur Benutzung freizugeben.

5. Die Erlaubnisbescheinigungen für die öffentlichen Verkehrsmittel sind zwecks Arbeits- und Papiereinsparung regelmäßig mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Jahr auszustellen, soweit es sich nicht um die Genehmigung bestimmter einzelner Fahrten handelt. Nach Ablauf dieser Frist ist bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag eine neue Erlaubniskarte auszustellen, wobei von seiten des Juden die letzte Erlaubnisbescheinigung zurückzugeben ist. Die Juden sind darüber hinaus beim Wegfall der Voraussetzungen, die zur Erlaubniserteilung geführt haben, ganz allgemein zur Rückgabe der Karte verpflichtet.

6. Die notwendige Anzahl von Erlaubnisbescheinigungen nach dem anliegenden Muster B ist spätestens bis zum 10.4.1942 von den Mittelbehörden der allgemeinen inneren Verwaltung beim Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Str. 8, anzufordern.

7. Verstöße gegen diese Anordnung sind durch die zuständigen Staatspolizei(leit)stellen mit Schutzhaft zu ahnden.

USA(NA)T 175 R577 F 709

8. Diese Regelung tritt mit dem 1. Mai 1942 in Kraft. Entgegenstehende örtliche Regelungen gelten hiermit als aufgehoben.

9. Die evtl. Herausgabe einer näheren Regelung durch den Reichsverkehrsminister oder Reichspostminister bleibt vorbehalten.

10. Im übrigen bleiben die bisherigen Verbote, Einschränkungen, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen gültig.

Die obigen Verkehrsbestimmungen sind den jüdischen Organisationen in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, in den eingegliederten Ostgebieten (Danzig-Westpreußen, Wartheland, Ost-Oberschlesien, Süd-Ostpreußen mit Zichenau und Bezirk Bialystok) durch die zuständigen Staatspolizei(leit)stellen zur unbedingten Beachtung von seiten der Juden bekanntzugeben.

Zusatz:

a) für den Herrn Reichsverkehrsminister:
Die von dort vorgesehene Regelung, mit der ich einverstanden bin, bitte ich den Behörden des dortigen Bereichs bekanntzugeben.

b) für den Herrn Reichspostminister:
Für eine entsprechende Bekanntgabe an die Ihnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen bitte ich Sorge zu tragen.

c) für den Herrn Arbeitsminister:
Die Arbeitsämter bitte ich mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

d) für den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:
Die Schulaufsichtsbehörden bitte ich mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

e) für die Reichsstatthalter und Landesregierungen - außer Preußen -,

f) für die Preußischen Regierungspräsidenten (einschließlich Kattowitz und Zichenau, in Berlin der Polizeipräsident),

g) für den Reichskommissar für die Westmark - je einzeln -:

Ich ersuche um Bekanntgabe dieses Runderlasses an die untergeordneten Behörden, insbesondere an die Ortspolizeibehörden.

h) für die Chefs der Zivilverwaltung in Straßburg, Metz, Luxemburg, Graz und Klagenfurt - je einzeln -:

Soweit notwendig, bitte ich für eine entsprechende Regelung Sorge zu tragen.

i) für die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Straßburg und Metz,

für die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD in Marburg und Veldes sowie

für das Einsatzkommando in Luxemburg - je einzeln -:

Der dortige Chef der Zivilverwaltung wurde von hier aus ersucht, eine entsprechende Regelung zu treffen, soweit dies in dem dortigen Bereich notwendig erscheint.

Im Auftrage:

gez. H e y d r i c h

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

USA (NA) T 175 R 577 F 7411

Muster B

(auf gelbem Karton)

...., den .....
Dienststelle Ort

B.Nr. .....

Polizeiliche Erlaubnis

(Nur gültig innerhalb von .....)
(Wohngemeinde)

Dem Juden - Der Jüdin .....
(Vornamen, Rufnamen unterstreichen)

.....
(Zuname, bei Frauen auch Mädchenname) (Beruf)

geb. am ..... in .....,

wohnhaft in .....,
(Gemeinde) (Straße, Platz Nr.)

....., ..., wird hiermit
(Staatsangehörigkeit) (amtl. Lichtbildausweis)

die polizeiliche Erlaubnis zur ..... maligen Benutzung

des - der .....
(Verkehrsmittel)

von .....

nach ..... - und zurück -
(Stadtteil, Straße, Platz)

vom ..... bis ..... erteilt.
(Zeitangabe)

Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes durchstreichen

Diese polizeiliche Erlaubnis gilt nicht als Fahrausweis.

BA R 58/276

230 ~~198~~

Der Reichsminister des Innern
Pol. S IV B 4 b 1155/41-33(620/42-55) Berlin, den 1.Juli 1942.

S c h n e l l b r i e f .

An Sammelanschrift - je besonders -.

a) alle Staatspolizei(leit)stellen,
b) die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien i.L., in W i e n ,
c) das Zentralamt für die Regelung der Judenfrage im Protektorat Böhmen und Mähren, (Zentralstelle für jüdische Auswanderung) in P r a g .

Nachrichtlich

An

a) die Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer - ausser Oslo, Den Haag und Krakau -,
b) die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C - (Geschäftsstelle IV 4 Abdrucke, Referat I B 3 12 Abdrucke),
c) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in P r a g , S t r a s s b u r g und M e t z ,
d) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
e) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in der Untersteiermark in Marburg a.D.,
f) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Kärnten und Krain in Veldes,
g) das Einsatzkommando in Luxemburg,
h) alle SD-(Leit)-Abschnitte,
i) alle Kriminalpolizei(leit)stellen.

Betrifft: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.

Bezug: Hiesiger Runderlass vom 3o.9.41 - Pol. S IV B 4 b 940/41 - 37.

./.

IV E 6

BA R 58/276

Der Reichsverkehrsminister hat durch Erlass vom 6.6.1942 - 15 V pa 23 - K 11 13906 - seinen Runderlass vom 18.9.1941 - 15 V pa 21 - wie folgt geändert:

"Benutzung von Warteräumen und anderen Einrichtungen.

Juden ist die Benutzung von Warteräumen, Wirtschaften und sonstigen Einrichtungen der Verkehrsbetriebe verboten."

Das obige Verbot ist den jüdischen Organisationen in den Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie in den eingegliederten Ostgebieten (einschliesslich Bezirk Bialystok) zur unbedingten Beachtung durch die Juden bekanntzugeben. Die Ortspolizeibehörden wurden hiervon gleichfalls in Kenntnis gesetzt.

I.A. gez.Müller.

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte

Re

CDJC XLI 35

XLI, 35

Der Reichsminister des Innern
Pol. S IV B 4 b 1155/41-33(620/42-55)

Berlin, den 1. Juli 1942.

Eing. 15. JUL. 1942
B. Nr. 19912

Schnellbrief

Sammelanschrift - je besonders -

An

a) alle Staatspolizei(leit)stellen,
b) die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien i.L., in Wien,
c) das Zentralamt für die Regelung der Judenfrage im Protektorat Böhmen und Mähren, (Zentralstelle für jüdische Auswanderung), in Prag,

Nachrichtlich

An

a) die Höheren-SS- und Polizeiführer - ausser Oslo, Den Haag und Krakau -,
b) die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten des Reichssicherheitshauptamtes - Verteiler C - (Geschäftsstelle IV 4 Abdrucke, Referat I B 3 12 Abdrucke),
c) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Prag, Strassburg und Metz,
d) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
e) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in der Untersteiermark in Marburg a.D.,
f) den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Kärnten und Krain in Veldes,
g) das Einsatzkommando in Luxemburg,
h) alle SD-(Leit)-Abschnitte,
i) alle Kriminalpolizei(leit)stellen.

Betrifft: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.

Bezug: Hiesiger Runderlass vom 30.9.41 - Pol. S IV B 4 b 940/41 - 37.

./.

Vfg. 5/Z
1) [illegible]
2) [illegible]
3) [illegible]
4) Wv. 9.VIII
5) Zd.A. 15/8/42

CDJC XLI 35

Der Reichsverkehrsminister hat durch Erlass vom 6.6.1942 - 15_V_pa__23____ - seinen Runderlass vom 18.9.1941 - 15 V pa 21 - K 11 13906 wie folgt geändert:

"Benutzung von Warteräumen und anderen Einrichtungen.

Juden ist die Benutzung von Warteräumen, Wirtschaften und sonstigen Einrichtungen der Verkehrsbetriebe verboten."

Das obige Verbot ist den jüdischen Organisationen in den Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie in den eingegliederten Ostgebieten (einschliesslich Bezirk Bialystok) zur unbedingten Beachtung durch die Juden bekanntzugeben. Die Ortspolizeibehörden wurden hiervon gleichfalls in Kenntnis gesetzt.

I.A. gez.Müller.

Beglaubigt:

Kanzleiangestellt

Re

BA R 58/276

BADISCHE STAATSKANZLEI 231

12. JUL. 1942 01956

Der Reichsminister des Innern
Pol.S IV B 4 b 1155/41-33 (620/42-55)

Berlin, den 1. Juli 1942.

Schnellbrief:

Sammelanschrift - je besonders -

An

a) die Reichsstatthalter und Landesregierungen - ausser Preussen - ,

b) die Preussischen Regierungspräsidenten (einschliesslich Kattowitz und Zichenau, in Berlin der Polizeipräsident),

c) den Reichskommissar für die Westmark.

Betrifft: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.

Bezug: Hiesiger Runderlass vom 30.9.1941 - Pol. S IV B 4 b 940/41 - 37 -. 3463

Unter Bezugnahme auf meinen obenbezeichneten Runderlass ersuche ich, den vom Reichsverkehrsminister über das Verbot der Benutzung von Warteräumen, Wirtschaften und sonstigen Einrichtungen der Verkehrsbetriebe durch Juden für seinen Bereich herausgegebenen Runderlass vom 6.6.1942 - 15 V pa 23 / K 11 13906 -, der den dortigen Dienststellen unmittelbar zugegangen ist, den untergeordneten Behörden, insbesondere den Ortspolizeibehörden zur Beachtung bekanntzugeben.

1661

Die dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD nachgeordneten Dienststellen sind unmittelbar von hier aus in Kenntnis gesetzt worden.

I.A. gez. Müller.

Beglaubigt:

Kanzleiangestellt

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

13. 7. 42

Re

Abschrift k.H. an Innenres.

13 JUL 1942

13/7

2

1244/41

IV B 4 b 12.12.41 M. Müller
B. Lukasch

Verbot der Benützung öffentlicher Fernsprechstellen durch Juden

HSA Stgt / USA (NA)

HSA Stgt / LR Rottweil

14.

Abschrift

Reichssicherheitshauptamt
IV B 4 b 1244/41

Berlin, den 12. Dezember 1941.

Sammelanschrift - je besonders -

Der Landrat
Eing.: 19. JAN 1942
in Rottweil a.N.

An

a) alle Staatspolizei - (leit)-stellen
(außer Prag und Brünn),

b) die

Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
z.Hd.von SS-Obersturmführer Brunner o.V.i.A.,
in Wien.

Nachrichtlich
an

a) alle SD-(Leit)-Abschnitte
(außer Prag),

b) alle Kriminalpolizei - (leit)-stellen
(außer Prag und Brünn).

Betrifft: Verbot der Benutzung öffentlicher Fernsprechstellen durch Juden.

Bezug: Ohne.

Da die Juden in erheblichem Umfange öffentliche Fernsprechstellen benutzen und damit den deutschen Volksgenossen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Fernsprechstellen nehmen, erweist es sich als notwendig, den Juden die Benutzung öffentlicher Fernsprechstellen zu verbieten.

Aus diesem Grunde ist die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland angewiesen worden, sämtlichen Juden dieses Verbot bekanntzugeben. Unter dieses Verbot fallen sämtliche (staatsangehörigen und staatenlosen) Juden, die nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl.I, Seite 547) und dem dazu ergangenen Rd-Erlass des Reichsministers des Innern vom 15.9.1941 - Pol S IV B 4 b - 940/41 -6 zum Tragen des Judensterns verpflichtet sind. In den Fällen, in denen ein Mitarbeiter der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, ihrer Bezirksstellen und der jüdischen Kultusvereinigungen aus dienstlichen Gründen öffentliche Fernsprechstellen benutzen muss, kann ihm von der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle die Erlaubnis hierfür erteilt werden.

-/-

HSA Stgt / LP Rottweil

Für die Ostmark hat die Durchführung der getroffenen Regelung durch die Staatspolizeileitstelle Wien im Einvernehmen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien zu erfolgen, indem die Israelitische Kultusgemeinde in Wien mit den entsprechenden Weisungen versehen wird.

Von der Ausdehnung dieses Verbotes auf die besetzten und eingegliederten Ostgebiete (Danzig-Westpreussen, Ostoberschlesien, Wartheland, Südostpreussen mit Zichenau und Bezirk Bialystok) wird einstweilen als nicht zwingend notwendig Abstand genommen.

Der Reichspostminister ist von hier aus gebeten worden, entsprechende Verbotschilder an sämtlichen öffentlichen Fernsprechstellen anzubringen.

Soweit es sich als notwendig erweist, ist diese Anordnung den dafür in Betracht kommenden Dienststellen des dortigen Bereiches zur Kenntnis zu bringen.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot sind mit staatspolizeilichen Mitteln zu ahnden.

In Vertretung:
(gez.) Müller.

Beglaubigt:
(gez.) Unterschrift
Kanzleiangestellte.

F.d.R.d.A.:
Kanzleiangestellte.

USA (NA) T 175 R 577 F 6817

Reichssicherheitshauptamt

IV B 4 b 1244/41

Berlin, den 12. Dezember 1941.

Sammelanschrift - je besonders -

An

a) alle Staatspolizei-(leit)-stellen
(außer Prag und Brünn),

b) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
z.Hd. von SS-Obersturmführer Brunner o.V.i.A.,

in Wien.

19 DEZ 1941
III B 3

Nachrichtlich

an

a) alle SD-(Leit-)Abschnitte
(außer Prag),

b) alle Kriminalpolizei-(leit-)stellen
(außer Prag und Brünn).

Betrifft: Verbot der Benutzung öffentlicher Fernsprechstellen durch Juden.

Bezug: Ohne.

Da die Juden in erheblichem Umfange öffentliche Fernsprechstellen benutzen und damit den deutschen Volksgenossen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Fernsprechstellen nehmen, erweist es sich als notwendig, den Juden die Benutzung öffentlicher Fernsprechstellen zu verbieten.

Aus diesem Grunde ist die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland angewiesen worden, sämtlichen Juden dieses Verbot bekanntzugeben. Unter dieses Verbot fallen sämtliche (staatsangehörigen und staatenlosen) Juden,

-2-

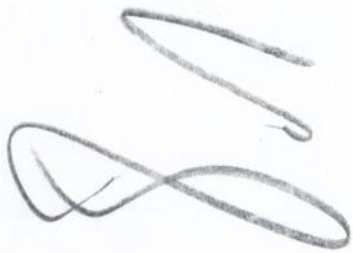

USA (NA) T 175 R 577 F 682

die nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, Seite 547) und dem dazu ergangenen RdErlass des Reichsministers des Innern vom 15.9.1941 - Pol S IV B 4 b - 940/41-6 - zum Tragen des Judensterns verpflichtet sind. In dem Fällen, in denen ein Mitarbeiter der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, ihrer Bezirksstellen und der jüdischen Kultusvereinigungen aus dienstlichen Gründen öffentliche Fernsprechstellen benutzen muß, kann ihm von der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle die Erlaubnis hierfür erteilt werden.

Für die Ostmark hat die Durchführung der getroffenen Regelung durch die Staatspolizeileitstelle Wien im Einvernehmen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien zu erfolgen, indem die Israelitische Kultusgemeinde in Wien mit den entsprechenden Weisungen versehen wird.

Von der Ausdehnung dieses Verbotes auf die besetzten und eingegliederten Ostgebiete (Danzig-Westpreussen, Ostoberschlesien, Wartheland, Südostpreussen mit Zichenau und Bezirk Bialystok) wird einstweilen als nicht zwingend notwendig Abstand genommen.

Der Reichspostminister ist von hier aus gebeten worden, entsprechende Verbotsschilder an sämtlichen öffentlichen Fernsprechstellen anzubringen.

Soweit es sich als notwendig erweist, ist diese Anordnung den dafür in Betracht kommen-

-3-

USA (NA) T 175 R 577 F 683

den Dienststellen des dortigen Bereiches zur Kenntnis zu bringen.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot sind mit staatspolizeilichen Mitteln zu ahnden.

In Vertretung:
gez.: M ü l l e r .

Beglaubigt:
[signature]
Kanzleiangestellte.

1375/41

IV B 4 b v. 12. 6. 1942
(20)

Betrifft Erfassung (mindestens) von Rechenmaschinen Fila-, Vorfüler- und Vergrößerungsapparaten bei Juden

Fundstelle RMdF O 5400 - 260 IV v. 31. 8. 1942
Stapo Dd. II B 4 Tgb. Nr. 447/42 v. 2.7.42